

1	Argumente für die Aufhebung der Wehrpflicht
5	Konzept eines freiwilligen Zivildienstes für Alle
6	Übersicht über die Wehrpflicht in Europa
9	Kritische Bilanz der UNO-Friedensmissionen

10/11	Karte der laufenden Friedenseinsätze der UNO
12	Gesetz zur Kontrolle privater Sicherheitsfirmen
14	Waffenhandelsvertrag: Wichtiger Entscheid
16	Warum und wie gewaltfreie Aktionen funktionieren

Am 22. September 2013 wird über die Volksinitiative zur Aufhebung der Männerwehrpflicht abgestimmt

Argumente für die Aufhebung der Wehrpflicht

In der Schweiz soll eine Freiwilligenarmee wie in den meisten europäischen Ländern eingeführt werden. Dies verlangt die Volksinitiative zur Aufhebung der Wehrpflicht, die am kommenden 22. September zur Abstimmung kommt. In unserem Wehrpflicht-Schwerpunkt setzen wir uns kritisch mit dem eidgenössischen Mythos des 'Bürgersoldaten' auseinander, geben eine Übersicht über die europäischen Wehrgepflogenheiten und stellen das Konzept eines freiwilligen Zivildienstes vor.

/ Ruedi Tobler /

Der Bedeutungsverlust der militärischen Landesverteidigung nach dem Ende des Kalten Krieges hat zu einem stärkeren Rückgang der Militärausgaben geführt, als wir es seinerzeit mit der «Umverteilungsinitiative» gefordert hatten, die im November 2000 in der Volksabstimmung deutlich abgelehnt wurde. Und die massive Reduktion der Personalbestände der Armee hat zur faktischen Aushöhlung der Wehrpflicht geführt. Diese Entwicklung war kein Naturereignis, sondern ist von Bundesrat und Parlament mit ihren bürgerlichen Mehrheiten so gewollt und beschlossen worden. In dieser Entwicklung ist die Schweiz kein Sonderfall, sondern befindet sich in guter Gesellschaft mit den meisten europäischen Staaten. Allerdings haben diese die Konsequenz aus dieser Entwicklung gezogen und die Wehrpflicht aufgehoben oder zumindest suspendiert (siehe Übersicht auf Seite 6/7).

Wehrpflicht-Aufhebung in der Schublade

Der Abschied von der Wehrpflicht stiess in den meisten europäischen Ländern nicht auf so hohe ideologische Barrieren wie in der Schweiz, hatten deren Armeen doch in den Kriegen des letzten Jahrhunderts ihr Land nicht vor dem Krieg bewahren können, waren zumeist entweder im Krieg gescheitert oder hatten – wie insbesondere die Deutschen – nicht nur mit Angriffskriegen schwere Schuld auf sich geladen, sondern auch durch massive Kriegsverbrechen. Da ist der militärische Glorien- oder Heiligenschein zumindest stark beschädigt.



Nicht so in der Schweiz. Die historische Aufarbeitung durch die Bergier-Kommission und die Auseinandersetzungen um ihre Erkenntnisse haben in weiten Kreisen dem Mythos nichts anhaben können, einzig und allein die starke Armee habe die Schweiz vor dem Ersten und Zweiten Weltkrieg bewahrt.

Zwar hatte seinerzeit Bundesrat Samuel Schmid eine Vorlage zur Suspendierung der Wehrpflicht griffbereit in einer Schublade. Aber die ideologischen Auseinandersetzungen mit seiner eigenen Partei blockierten zunehmend eine sachliche Diskussion um die weitere Entwicklung von Armee und Sicherheitspolitik. So klammert sich die offizielle Politik bis heute krampfhaft an das Konzept der Männerwehrpflicht. Wie sehr dieses von einem Männlichkeitswahn geprägt ist, entlarvt nur schon die Terminologie «allgemeine Wehrpflicht».

Freiwillige Miliz schon lange vorgeschlagen

So polarisiert und ideologisch aufgeladen wie jetzt im Vorfeld der Abstimmung über die GSoA-Initiative für die Aufhebung der Wehrpflicht war die Diskussion in der Schweiz durchaus nicht immer. So publizierte das Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft,

die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ), in der Dezemberrummer 2001 einen zweieinhalbseitigen Artikel zum Thema «Die Freiwillige Miliz: die ideale Armee fürs 21. Jahrhundert», ohne Fragezeichen im Titel. Der redaktionelle Vorspann lautet:

«Die Ökonomen Reiner Eichenberger, Gerald Hosp und Mark Schelker stellen im folgenden Artikel die Freiwillige Miliz als neues Armeemodell vor. Im Kern basiert die Freiwillige Miliz auf Freiwilligkeit und einer gestaffelten Dienstleistung nach amerikanischem und englischem Vorbild. So sollen militärische, volkswirtschaftliche und politische Gesichtspunkte gesamtverträglich und effizient unter einen Hut gebracht werden. Eine Anregung für einen nächsten Reformschritt?» Wir drucken nachfolgend die Folgerungen der Autoren ab:

Freiwilligenmiliz: Beispiel USA

«In der Freiwilligen Miliz wird der Dienst freiwillig und in wesentlich kürzeren, dafür häufigeren und intensiveren Kursen als heute geleistet. Dieses Konzept ist militärisch wirksamer, belastet die Volkswirtschaft weniger und hat politisch günstigere Nebenwirkungen als die in der Diskussion um die Armee reform bisher erwogenen Alternativen, insbesondere der Milizarmee mit Wehrpflicht, aber auch der stehenden Berufsarmee. Die Freiwillige Miliz zeigt sich nicht nur den heutigen Herausforderungen gut gewachsen, sondern bietet auch mehr Flexibilität für zukünftige Reformen. Sie anerkennt und nützt die in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland stark ausgebildete Bereitschaft der Bürger, freiwillig ans Gemeinwesen beizutragen.

Dass sich eine solche Armee unter der Verwendung geeigneter materieller und immaterieller Anreize rekrutieren lässt, zeigt nicht nur das Beispiel der USA, wo der Freiwilligen Miliz verwandte Einheiten heute anzahlmässig das Rückgrat der Armee stellen. Schon heute spielen in der Schweiz freiwillige, nicht vollständig monetär entgeltete Leistungen eine hervorragende Rolle. Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch das Erfolgsmodell für das Gros der Schweizer Armee werden kann.»

Fortsetzung Seite 2

Wehrpflicht: Auslaufmodell auf dem Papier am Leben erhalten?

Am 22. September kommt die Volksinitiative zur Aufhebung der Wehrpflicht zur Abstimmung. In den Eidgenössischen Räten wurde sie gemäss dem Links-Rechts-Schema von der bürgerlichen Mehrheit bachab geschickt. Wird es uns im Abstimmungskampf gelingen, dieses Schema zu durchbrechen und das Auslaufmodell der Wehrpflicht offiziell in Pension zu schicken?

Das Erstaunlichste an der kommenden Abstimmung ist, dass sie auf Grund einer Volksinitiative stattfindet und nicht einer Vorlage von Bundesrat und Parlament. In den Diskussionen um die Wehrpflicht seit etwa Mitte der Neunzigerjahre war klar, ihr Ende ist abzusehen. Das VBS selber gab verschiedene Studienaufträge für Zukunftsmodelle in Auftrag. «In zehn Jahren keine Wehrpflicht mehr» betitelte der Zürcher Tages-Anzeiger im August 2004 ein Interview mit Karl W. Haltiner von der Militärakademie der ETH Zürich. Es gab in dieser Zeit eine lebendige Diskussion um die Wehrpflicht und eine Vielzahl von Ideen und Modellen wurden entwickelt. Einen Überblick darüber vermittelt unsere Broschüre «Wehrpflicht zur Debatte», die wir im Dezember 2004 herausgegeben haben, im Vorfeld einer vom Zivildienstkomitee organisierten Tagung dazu. Die Broschüre kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Inzwischen hat der Wind in der offiziellen Militärpolitik gekehrt. In den sicherheitspolitischen Kommissionen der Eidgenössischen Räte gibt die parteienübergreifende 'Stahlhelmfraktion' den Ton an und im VBS hat der SVP-Hardliner Ueli Maurer das Szepter übernommen. Das hat zu einem massiven Reformstau in der Sicherheitspolitik geführt und vom VBS können darum auch keine Impulse für eine zukunftsweisende Reform der Wehrpflicht erwartet werden.

Entsprechend dürftig ist die bundesrätliche Botschaft zur Wehrpflichtinitiative ausgefallen. Es fehlt ein Überblick über die Diskussionen der letzten Jahre und eine Auslegeordnung der möglichen Dienstmodelle. Eine kritische Wertung der Wehrpflicht bleibt aus, eine Bereinigung der widersprüchlichen Regelungen für Zulassung und Abschluss zu bestimmten Formen der Dienstleistung wird nicht einmal angedacht. Es bleibt beim Beharren auf dem Status quo. Um eine Diskussion um einen indirekten Gegenvorschlag für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im Keim zu ersticken, verspricht der Bundesrat, «eine breit abgestützte Studiengruppe einzusetzen, um das gegenwärtige Dienstpflichtsystem zu überprüfen». Allerdings: «Aus Rücksicht auf die Initiative soll die Studiengruppe ihre Arbeit erst nach der Volksabstimmung aufnehmen.» Wie rücksichtsvoll...

Im Parlament wurde die Ablehnung der Initiative von der Mehrheit durchgewunken. Die Fronten waren klar. Die Bürgerlichen und Rechtsausserparteien lehnen sie ab, SP und Grüne sind dafür. Ein Dazwischen gibt es praktisch nicht. Wird es uns gelingen, diese Polarisierung im Abstimmungskampf zu überwinden? Mit unserem Argumentarium wollen wir dazu beitragen. (rt)

Fortsetzung von Seite 1

Ablehnung ohne Gegenvorschlag

Professor Dr. Reiner Eichenberger ist Leiter des Instituts für Finanzwissenschaften an der Universität Freiburg. Das Konzept der freiwilligen Miliz entwickelte er bereits 1991 in einem Gutachten für die Armee, zusammen mit Thomas Steinemann, ehemals Chefstrategie der Bank Vontobel. In der NZZ vom 5. Dezember 2012 konnte er auf der Meinungsseite nochmals seine Idee vorstellen: «Die freiwillige Miliz ist die ideale Armee für die Schweiz». Seine liberale Argumentation hat bei den bürgerlichen Parteien nicht überzeugt. Sowohl FDP, CVP, GLP wie BDP haben am 22. März dieses Jahres im Nationalrat praktisch geschlossen für die Ablehnung der Wehrpflichtinitiative gestimmt (je eine Ja-Stimme bei CVP und GLP und zwei Enthaltungen bei der FDP).

Dass die Initiative von der GSoA lanciert worden ist und nicht etwa von liberalen Offizierskreisen, kommt vielen bürgerlichen PolitikerInnen gelegen. Dies erlaubt ihnen ein ideologisches Gratisbekenntnis zur Armee – ohne dass sie deswegen bei der nächsten Abstimmung über Ausgaben für die Armee auch nur einen Rappen mehr bewilligen müssten. Das Hin und Her um die Beschaffung des Gripen-Kampfflugzeugs zeigt deutlich die Diskrepanz zwischen wohlfeilem ideologischem Bekenntnis und der zögerlichen Bereitschaft, dafür auch Kredite zu sprechen.

Mythen dienen der Verdrängung

Im bisher eher verhalten angefangenen Abstimmungskampf fehlen den GegnerInnen der Aufhebung der Wehrpflicht offensichtlich sachliche Argumente. Das gibt den ewiggestrigen Ideologen wie etwa der «Gruppe Giardino» Auftrieb. Es werden vor allem zwei Mythen beschworen; einerseits jener von der uralten helvetischen Tradition der allgemeinen Wehrpflicht und andererseits jener von der Armee als verbindendem Element der schweizerischen Nation.

Zu den Mythen von Tell und Winkelried gesellt sich jener von der Wehrpflicht als einer der Ursprünge der Schweiz. Unsere heldenhafte Vorfahren hätten sich damit ihre Freiheit erkämpft und mit dem Rütlichschwur die älteste Demokratie der Welt begründet. Sowohl die Hintersassen wie die Adligen werden aus diesem Traumbild verdrängt, ebenso wie die zahlreichen Fehden und Kriege zwischen verschiedenen Ständen der alten Eidgenossenschaft und die Eroberung und Knechtung der Untertanengebiete in erheblichen Teilen der heutigen Schweiz.

Söldnerverbände als Vorläufer der Armee

Die reale Tradition der Schweizer Armee ist jedoch geprägt von den Söldnerheeren, die bis zur französischen Revolution im Dienst der bedeutenden Herrscherhäuser Europas nur zu oft ganze Landstriche verwüstet sowie mit Plünderungen, Vergewaltigungen und Mord Angst und Schrecken verbreitet haben. Eine Parallele zur Wehrpflicht kann allenfalls darin gesehen werden, dass ein grosser Teil der Söldner nicht freiwillig in die Truppenverbände eingetreten ist, sondern dies unter Zwang und aus Not heraus getan hat. In den Söldnerverbänden gab es denn auch viele Jugendliche, die heutzutage als Kindersoldaten bezeichnet würden. Wer sich wundert, wie es möglich ist, dass das Söldnerwesen mit vielen Kindersoldaten in einigen Regionen Afrikas so unselbig grassiert, kann die Antwort in der Schweizer Geschichte finden.

Noch mehr, als es heute einige 'Warlords' zu Macht und Reichtum gebracht haben, sind etliche helvetische Adelsgeschlechter mit dem Söldnergeschäft zu immensem Reichtum gekommen, mit dem Abschluss von Militärkontrakten mit europäischen Herrscherhäusern (Lieferverträgen für Söldner) wie auch dem Bezug von Pensionen von ihnen – ein Reichtum, für den das eigene Volk buchstäblich mit seinem Blut bezahlen musste. Allerdings darf bei einer Bewertung nicht von einer nationalstaatlichen Perspektive ausgegangen werden, die eine Gemeinsamkeit der Angehörigen einer Nation postuliert – eine der Grundlagen der Wehrpflicht –, sondern von der Ständegesellschaft, in der die Verbundenheit der Angehörigen der Adelstände untereinander zählte und nicht mit dem gemeinen Volk, das meist ebenso zum Eigentum gehörte wie das Vieh.

Wehrpflicht ist Importprodukt Napoleons

Übrigens hat auch die Schweizer Militärjustiz nicht nur ihre geistigen Wurzeln in den Söldnerarmeen, sondern sie ist auch organisatorisch auf diese zurückzuführen. Denn um Ordnung und Disziplin auch fernab des eigenen Hoheitsgebietes aufrechterhalten zu können, war es für die Offiziere elementar, selber die Disziplinargewalt ausüben zu können und diese nicht an die Macht abgeben zu müssen, in deren Dienst sie gerade standen. Dass sich dieses Relikt aus feudalistischen Zeiten über alle Armeereformen hinweg hat halten können, spricht nicht gerade dafür, dass demokratisch-rechtsstaatliches Denken in der Armee grossen Rückhalt hat.

Historisch gesehen ist die allgemeine Wehrpflicht in der Schweiz ein Importprodukt. Nach seinem Eroberungsfeldzug, der in vielen Gebieten als Befreiung von der verhassten Herrschaft der alten Eidgenossenschaft gefeiert wurde, verfasste Napoleon der Schweiz 1798 die Verfas-

FRIEDENSZEITUNG

Herausgegeben vom Schweizerischen Friedensrat SFR, Postfach 1808, 8021 Zürich, Tel. +41 (0)44 242 93 21

info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch
PC-Konto 80-35870-1 SFR Zürich

Redaktion/Layout: Peter Weishaupt
Mitarbeit: Andreas Zumach, Ruedi Tobler, Jenny Heeb, Stella Jegher, Robert Lindner, John, Stefan Maas, Franz Hohler
Bilder Seiten 10/11: ZiF Berlin, Seiten 14/15: Control Arms, Seite 13: Hist. Museum Bern
Druck: gdz AG, Zürich
Auflage: 2200 Ex., Juni 2013

Die Friedenszeitung erscheint vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie geht an die Mitglieder des SFR, der Abopreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Einzelabo: Fr. 50.–
ISSN 1664-4492





sung der Helvetischen Republik, in der auch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht verankert war – allerdings mit der Einschränkung, dass per Gesetz Stellvertretung erlaubt werden könne. Die Helvetik blieb eine Episode und bis zur Bundesverfassung von 1848 folgte eine unru-

hige und bewegte Zeit. Einen Markstein für die Schweiz bildete der Wiener Kongress, an dem die europäischen Grossmächte ihre Existenz anerkannten, ihr Gebiet festlegten und sie auf die Neutralität verpflichteten. Das Ganze war vor allem ein Diktat von aussen und hatte mit Selbstbestimmung wenig zu tun, aber es sind elementare Grundlagen der modernen Schweiz.

Lange Zeit herrschte das Kontingentsprinzip

Nach dem Wiener Kongress machten insbesondere England und Preussen Druck auf die Schweiz, die damals noch ein Staatenbund war, mehr für ihre militärische Verteidigung zu tun, um der Neutralität Glaubwürdigkeit zu verleihen. Die Armee – von den Traditionalisten heute als Inbegriff von Souveränität und Unabhängigkeit verstanden – wurde der Schweiz also damals von aussen aufgedrängt. Im Eidgenössischen Wehreglement von 1817 findet sich zwar die allgemeine Wehrpflicht als Prinzip. In der Praxis galt aber weiterhin das Kontingentsprinzip, nach dem die Mannschaft eines Kantons vorerst aus 2 Mann auf 100 Seelen bestand, das später auf 3 Mann erhöht wurde. Das wurde so in die erste Verfassung des Bundesstaates vom 12. September 1848 übernommen. In Artikel 18 war der Grundsatz verankert: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Dieser wurde aber gleich in Artikel 19 relativiert:

«Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat; b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Massstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.»

Offensichtlich konnte die Loyalität zum neuen Bundesstaat nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, denn in Artikel 20 findet sich in Absatz 5 die Bestimmung: «Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.»

Langsame Umsetzung der Wehrpflicht

Erst nach der Grenzbesetzung von 1870/71 im deutsch-französischen Krieg und der Internierung der Bourbaki-Armee in der Schweiz wurde die Totalrevision der Bundesverfassung möglich, brauchte aber auch zwei Anläufe, bis sie am 29. Mai 1874 zustande kam. Damit wurde die Grundlage für die Schweizer Armee des 20. Jahrhunderts geschaffen. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges dauerten die Bemühungen zur tatsächlichen Umsetzung der allgemeinen Männerwehrpflicht. Nach Kriegsende folgte

eine Periode, in der darauf nicht grosses Gewicht gelegt wurde.

Das änderte sich mit der Machtübernahme Hitlers in Deutschland. In der Zeit des Kalten Krieges wurde im Zeichen der Gesamtverteidigung systematisch versucht, die Dienstpflicht auszuweiten, auf die Frauen (was im Wesentlichen gescheitert ist), im Zivilschutz und für bestimmte Berufsgruppen. Es fehlt hier der Platz, dies detaillierter darzustellen. Ab den Neunzigerjahren begannen die Diskussionen, inwieweit Hochtechnologiebereiche noch miliztauglich sind und nicht eine Teilprofessionalisierung der Armee notwendig ist.

Kein Grund, an der Wehrpflicht festzuhalten

Das Ende des Kalten Krieges hat international zu einem Abrüstungsschub geführt, dem sich auch die Schweiz nicht entziehen konnte. Der massive Abbau der Truppenbestände hat dazu geführt, dass die allgemeine Männerwehrpflicht je länger desto weniger durchgesetzt wird. Wie schon erwähnt, haben die meisten europäischen Staaten die Konsequenzen aus dieser Entwicklung gezogen und die Wehrpflicht suspendiert oder aufgehoben. Es gibt keinen einsichtigen Grund, warum dies die Schweiz nicht auch tun sollte.

Bei nüchterner Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung löst sich die uralte Tradition der Wehrpflicht in Luft auf und entpuppt sich die allgemeine Männerwehrpflicht als relativ kurze Episode in der Zeit des Bundesstaates, die zusammengenommen nicht einmal ein Jahrhundert dauerte. Auch von daher gibt es keinen Grund, an der Wehrpflicht festzuhalten.

Vom Mythos des 'Bürgersoldaten'

Aber bleibt nicht wenigstens die Armee als einigendes Band, in der sich dank der Wehrpflicht Angehörige aller Schichten und Landesteile auf gleicher Ebene begegnen und damit wesentlich zum Zusammenhalt des Landes beitragen? In der bundesrätlichen Botschaft zur Wehrpflicht-Initiative wird das bekräftigt:

«In der Armee begegnen sich Bürger mit unterschiedlichen politischen Auffassungen aus allen Landesteilen und sozialen Schichten. Zwar wird dieser Effekt mit der Verkleinerung der Armee gewiss geringer (und nur sehr wenige Frauen sind überhaupt davon erfasst); er besteht aber nach wie vor. Wird die Militärdienstpflicht abgeschafft, so geht eine Begegnungsplattform verloren, was sich letztlich negativ auf den Zusammenhalt der Gesellschaft auswirkt. In dieser Beziehung ist die Freiwilligenmiliz eine schlechtere Lösung, weil sie nur wenige eines Jahrgangs und tendenziell ähnlichen Gesinnte erreichen würde.

Integration von Neubürgern, gesellschaftliche Kohäsion und politische Kontrolle des Systems von innen werden durch die Militärdienstpflicht am besten erreicht, weil dadurch möglichst viele eines Jahrgangs in der Armee integriert werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wieso die Militärdienstpflicht einen schlechten Einfluss auf die demokratische Kultur der Schweiz haben soll. Der 'Bürgersoldat' versteht es, Befehl und Gehorsam in der Armee und Mitbestimmung in der Politik in Einklang zu bringen.»

Aber das ist im besten Fall die eine Seite der Medaille und blendet alle negativen Effekte aus. Mit gutem Grund lassen sich Gegenthesen vertreten:

Fortsetzung Seite 4

Franz Hohler

dr Dienschverweigerer

(nach Boris Vian, Le déserteur)

Herr Oberschtdivisionär
dir gseht, das i nech schrybe
chönnt s Läsen au lo blybe
dir heits jo süsch scho schwär.

I danken euch für d Charta
dir wüset, die vo wäge
und hanech welle säge
dir chönnet uf mi warte.

Herr Oberschtdivisionär
i wirde nid Soldat
vollbring ke Heldetat
i eusem Militär.

S sell nid persönlech sy
doch hani mi entschlosse
s wird weder zylt no gschosse
i rücke gar nid y.

I weis, was jetze chunnt
im Minimum sächs Monet
au d Chischten isch e Gwonet
und sicher grad so gsund.

E Vorschtrof isch z verchrafte
und grad die Kriminelle
die wüsse vill z verzelle
drum loh mi lo verhafte.

Dir meinet jetz vilicht
das mir das gar nüt miech
i syg e fräche Siech
und schpeuzen euch is Gsicht.

Doch d Sach gseht nid so dry
mi Muet isch zimli schitter
mir gruusts vor em Auditer
i wett es wär verby.

I weis au, dir heit rächt
zwe Wältchrieg, die bewyses
d Armee isch gar nüt myses
süsch giengts is hütt no schlächt.

I weis au nid, worum
i trotzdäm nid dra danke
euch mis Vertroue z schänke
wahrschynlech bini z dumm.

I weis nur, dass grad dä
wo dir gärn für euch hättet
dä, wo der zuenem bättet
dass dä nid gange wär.

I glaub, jetz wüsster gnue
und die, wo mi wei foh
die sellen ynecho
i bschliesse d Tür nid zue.

Gegenthesen zum Mythos des 'Bürgersoldaten'

► Die Armee mit ihrem Männlichkeitswahn war das Haupthindernis für die Einführung der Demokratie in der Schweiz

Kein westeuropäisches Land hat die Frauen so lange politisch entmündigt gehalten wie die Schweiz. Entgegen dem verbreiteten Mythos ist die Schweiz nicht die älteste Demokratie der Welt, sondern die jüngste in Westeuropa. Das Beharren auf dem republikanischen Männerbund war für die Mehrheit der Männer bis vor vier Jahrzehnten darum legitim, weil nur sie der Wehrpflicht unterworfen sind. Dem Kanton Appenzell Innerrhoden musste 1990 sogar das Bundesgericht das Frauenstimmrecht aufzwingen! Und mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1989 in Ausserrhoden wurde zugleich ein Stimmrechtsausweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Landsgemeinde eingeführt. Für die Männer allein war noch eine gesetzlich verankerte moralische Verpflichtung zum Tragen des Landsgemeindedegens ausreichend gewesen. Den nicht durch das Militär disziplinierten Frauen konnte offenbar nicht das gleiche Vertrauen entgegengebracht werden wie den Männern. Da die Wehrpflicht als «allgemein» galt, zählten auch nur die Männer zur Allgemeinheit. Das hat Nachwirkungen bis heute.

► Die Armee hat zur Spaltung zwischen Arbeiter- und Bauernschaft geführt

Die integrierende Funktion der Armee ist ein bürgerlicher Legitimationsmythos. Dem kann mit gutem Grund entgegengehalten werden, dass der Einsatz von Truppen aus ländlichen Gebieten gegen linke Streiks und Demonstrationen, vor allem seit dem Beginn des letzten Jahrhunderts bis in die Dreissigerjahre, mit der Niederschlagung des Generalstreiks von 1918 als Höhepunkt, in der Landbevölkerung zentral zum Aufbau des Feindbildes der 'vaterlandslosen Sozies' beigetragen hat, und umgekehrt in der Arbeiterbewegung das Stereotyp von der reaktionären Bauernschaft stark geprägt hat. Das hat einen Schulterschluss zwischen Bauernschaft und Arbeiterbewegung sehr wirkungsvoll verhindert, mit Nachwirkungen bis heute. Es bleibt Spekulation, was ein gemeinsamer Aufbruch von Arbeiter- und Bauernschaft politisch hätte bewirken können – jedenfalls eine bessere gesellschaftliche Integration, als dies der Militärdienst punktuell bewirken mag.

► Wehrpflicht ist kein Schutz gegen den Einsatz der Armee gegen das eigene Volk

Die historischen Erfahrungen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Wehrpflicht keinen innenpolitischen Einsatz der Armee verhindert hat. Es war beispielsweise der Einsatz von schlecht ausgebildeten Rekruten, der am 9. November 1932 in Genf dazu geführt hat, dass es zum Blutbad mit 13 Toten und 65 Verletzten kam. Und es ist kein Truppenteil bekannt, der sich geweigert hätte, sich während des Generalstreiks von 1918 einsetzen zu lassen, obwohl es damals ja keineswegs um eine Revolution ging, sondern um Forderungen wie die Proporzwahl des Nationalrates, das Frauenstimmrecht, die 48-Stunden-Woche, die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung. Würde heute eine Armeeeinheit einen Einsatz zur Invasion eines islamischen Gebetsraumes ver-

weigern, wenn es hiesse, es gehe darum, eine Besetzung durch Al-Qaida-Angehörige zu verhindern oder zu beenden?

► Die Armee überschwemmt die Gesellschaft mit Waffen, ohne genügende Kontrolle

Jahrzehntlang hat die Armee die Gesellschaft mit Handfeuerwaffen überschwemmt. Nach Beendigung der Dienstpflicht konnten jene, die dies wollten, ihre 'persönliche Waffe' behalten, gratis und ohne die geringste Kontrolle. Es sind nach wie vor über zwei Millionen Gewehre und Pistolen, die irgendwo in Privathäusern, im Kleiderkasten, Keller oder Estrich aufbewahrt werden oder unkontrolliert herumliegen. Unter dem Druck einer Reihe von Gewalttaten – vom Attentat im Zuger Kantonsrat 2001 über die Ermordung der ex-Skirennfahrerin Corinne Rey-Bellet 2006 bis zur willkürlichen Erschiessung einer jungen Frau durch einen abtretenden Rekruten auf dem Zürcher Höggerberg 2007 und die Ermordung von drei Frauen im Walliser Weiler Dailion Anfang dieses Jahres –, unserer 2011 zur Abstimmung gelangten Volksinitiative zum Schutz vor Waffengewalt und wegen Anpassungen an das EU-Waffenrecht wurde unser Waffenrecht in den letzten Jahren dem europäischen Minimalstandard angeglichen.

Aber nach wie vor ist es der Normalfall, dass die Soldaten ihr Gewehr während der ganzen Dauer der Militärdienstpflicht bei sich zuhause aufbewahren, ohne dass es dafür die geringste militärische Notwendigkeit gibt. Bei häuslicher Gewalt sind oft Drohungen mit der Militärwaffe im Spiel. Und für Suizid benutzen junge Männer erschreckend häufig Armeewaffen. Auch hat in den letzten Jahren der Einsatz von Schusswaffen im öffentlichen Raum zugenommen.

Auf diese gravierende Problematik, zu der die Wehrpflichtarmee wesentlich beiträgt, geht die bundesrätliche Botschaft nicht ein. Sie begnügt sich mit der Aussage, «wer straffällig geworden ist, soll keinen Zugang zu Waffen haben und deshalb von der Armee ausgeschlossen werden.» Offensichtlich befürchten Bundesrat und Armee nicht, dass die ungelösten Probleme im Waffenbereich sich letztlich negativ auf den Zusammenhalt der Gesellschaft auswirken (was sie ja von der Aufhebung der Wehrpflicht befürchten). Sie pflegen offensichtlich lieber den Mythos von den positiven Wirkungen der Wehrpflicht auf die Gesellschaft, als sich um die realen Probleme zu kümmern.

► Keine Ausweitung der demokratischen Rechte auf alle in der Schweiz Ansässigen

Die Schweiz tut sich ausserordentlich schwer damit, ihr Bürgerrecht und die Zuerkennung der politischen Rechte an ihre Mitglieder der modernen Migrationsgesellschaft anzupassen. Das hat nicht primär mit der Armee zu tun. Aber es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen der Wehrpflicht und dem Ausschluss der eingewanderten Ansässigen von der politischen Mitwirkung. Weil die sog. Allgemeine Wehrpflicht eben nicht allgemein gilt, sondern real auf die Männer mit Schweizer Bürgerrecht beschränkt ist, gibt es weit verbreiteten Widerstand dagegen, dass hierzulande ansässige Eingewanderte auch politische Rechte



erhalten ohne Militärdienst leisten zu müssen – zumeist selbst auf kantonaler und kommunaler Ebene. Damit wird der elementare demokratische Grundsatz verletzt, dass jene, die politischer Herrschaft unterworfen sind, auch Mitbestimmungsrechte haben sollen. Die Aufhebung der Wehrpflicht bietet hier die Chance auf eine Lockerung der blockierten Situation.

► Armee pflegt Gehorsamskultur

«Der 'Bürgersoldat' versteht es, Befehl und Gehorsam in der Armee und Mitbestimmung in der Politik in Einklang zu bringen.» Das wird kühn in der Botschaft behauptet, ohne den geringsten Hinweis darauf, wo in der Ausbildung der Soldaten Wert darauf gelegt wird, sie zu kritischen und mündigen Bürgern zu bilden. Da wird ein Idealbild gezeichnet, das zwar wünschbar ist. Wie viel Realitätsbezug hat es?

► Mehr ökologische Schäden durch die Wehrpflicht

Mit keinem Wort geht die Botschaft auf die ökologischen Probleme ein, welche die Armee geschaffen hat und immer noch verursacht. Zwar sind unter dem Druck der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» (abgestimmt vor genau 20 Jahren am 6. Juni 1993, knapp abgelehnt) auch verbindliche Umweltvorschriften für die Armee und ihre Tätigkeiten geschaffen worden. Aber damit sind längst nicht alle Umweltprobleme der Armee gelöst und vor allem gibt es viele Altlasten, die direkt auf die Wehrpflicht zurückzuführen sind. Beispielsweise viele Schiessplätze verstreut über die ganze Schweiz, die nur geschaffen worden sind, damit die sogenannte ausserdienstliche Schiesspflicht durch die Wehrpflichtigen absolviert werden kann. Und mit militärischen Übungen in Erholungsgebieten im Alpenraum hinterlässt die Armee nicht nur unökologische Fussabdrücke, sondern gefährdet mit Blindgängern auch touristische Gebiete. Die Aufhebung der Wehrpflicht könnte auch zu einer ökologischen Entlastung vieler Gebiete führen.

► Schädigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Wehrpflichtarmee jahrzehntlang die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stark beeinträchtigt hat, indem die Wirtschaft in etwa nochmals gleich viele Ausgaben für die Armee übernommen hat wie im Militärbudget enthalten waren. Dieser Anteil ist angesichts des verstärkten internationalen Konkurrenzkampfes in den letzten Jahren zwar massiv gesunken. Aber die Wehrpflicht stellt nach wie vor eine stärkere Belastung für die Wirtschaft dar, als dies mit einem Freiwilligenheer der Fall wäre. Das scheint uns allerdings kein zentrales Problem darzustellen.

► Die Kriminalisierung der Militärverweigerer

► siehe Kasten auf Seite 7 rechts

Ein Freiwilligendienst für Alle!

In den letzten Monaten hat eine Projektgruppe des Zivildienstverbandes CIVIVA, dem SCI Schweiz und dem Schweizerischen Friedensrat ein Konzept für einen freiwilligen Zivildienst ausgearbeitet. Gefordert wird die Einführung eines freiwilligen Dienstes, der gemeinnützige Aufgaben übernimmt, öffentlich finanziert wird und je nach Ausgang der Wehrpflichtabstimmung im Herbst als Ergänzung oder Ersatz des momentanen zivilen Ersatzdienstes umgesetzt werden könnte.

/ Peter Weishaupt /

Sollte die Wehrpflicht in der Schweiz gemäss der Volksinitiative aufgehoben werden, der Militärdienst also freiwillig werden, hätte dies auch Auswirkungen auf den zivilen Ersatzdienst, der heute denjenigen Militärdienstpflichtigen offensteht, die keinen Waffendienst leisten wollen. Die Volksinitiative fordert nämlich nicht nur die Aufhebung der Wehrpflicht, sondern auch einen freiwilligen Zivildienst. Im Hinblick auf die Diskussion um die Wehrpflicht-Abstimmung hat deshalb in den letzten Monaten eine Projektgruppe des Zivildienstverbandes CIVIVA, dem Service Civil International und dem Schweizerischen Friedensrates ein Konzept für einen freiwilligen Zivildienst ausgearbeitet.

Konzept eines Freiwilligendienstes

Die drei Organisationen fordern die Einführung eines solchen, allen Interessierten, also auch Frauen, Ausländern und älteren Menschen, offenstehenden Dienstes unabhängig vom Ausgang der Abstimmung vom 22. September 2013. Sollte die Wehrpflichtinitiative angenommen werden, dient das vorliegende Konzept der Umsetzung des zweiten Absatzes der Initiative («Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst»). Wird sie abgelehnt, soll ein freiwilliger Zivildienst als Alternative zum jetzigen zivilen Ersatzdienst für Männer eingeführt werden. Das Grundlagendokument «Freiwilliger Zivildienst – Visionen und Umsetzung» formuliert im ersten Teil die politische Vision und den gesellschaftlichen Nutzen eines freiwilligen Zivildienstes, der zweite Teil beschäftigt sich mit der konkreten Umsetzung.

Dazu gehören die Dienstbedingungen (Dienstdauer, Entschädigung, Ausbildung und Verwaltung) und die Einsatzbereiche (Einsatzmöglichkeiten, Gruppen- und Auslandseinsätze sowie die Einsatzbetriebe). Im letzten Teil geht das Papier auch auf die Risiken eines solchen freiwilligen Zivildienstes ein, so dessen Arbeitsmarktneutralität, Kosten und Finanzierung, Attraktivität, volkswirtschaftlichen Risiken sowie die staatliche Lenkung von Freiwilligenarbeit. Diese Details sind auf www.civiva.ch als PDF ladbar.

Alternative zur allgemeinen Dienstpflicht

In der Einleitung wird festgehalten, dass «in der Schweiz sehr viel wertvolle Freiwilligenarbeit geleistet wird. Ein grosser Teil unserer Gesellschaft funktioniert nur dank dem unbezahlten Engagement der Menschen, die sich privat oder in Institutionen für gemeinnützige

Zwecke einsetzen. Die Rahmenbedingungen für freiwillige Arbeit sind aktuell aber ungenügend. Die Gesellschaft soll Menschen, die Freiwilligenarbeit leisten, unterstützen, diese Arbeit honorieren und die Eigenverantwortung fördern.» Die Forderung nach Freiwilligkeit eines solchen Zivildienstes ist in der Debatte um die Aufhebung der Wehrpflicht vor allem auch deshalb zentral, weil wie sporadisch in den letzten Jahren auch jetzt wiederum Forderungen nach einer allgemeinen Dienstpflicht auftauchen. Der «freiwillige Zivildienst hat gegenüber einer allgemeinen Dienstpflicht verschiedene Vorteile: Er entspricht einer freiheitlichen Gesellschaft und setzt Grundwerte wie Freiheit und Selbstbestimmung praktisch um. Er fördert das freiwillige zivile Engagement und die Eigeninitiative. Gemeinnützige Arbeit soll aus eigenem Antrieb und nicht aufgrund staatlichen Zwangs geleistet werden.»

Warum braucht es einen Freiwilligendienst?

► Er stärkt den Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft und ist gemeinschaftsbildend. Der freiwillige Zivildienst ist primär ein «Dienst am Menschen». Wer ihn leistet, unterstützt direkt und unmittelbar Menschen, die Hilfe nötig haben. Dadurch machen beide Seiten die Erfahrung menschlicher Fürsorge, erfahren viel über die Bedürfnisse und Fähigkeiten der anderen Seite und lernen Menschen ausserhalb ihres gewohnten Umfeldes kennen. Der freiwillige Zivildienst durchmischt die sozialen Schichten, baut Vorurteile ab und stellt Kontakte her.

► Er stärkt die Solidarität zwischen den Generationen. Einerseits durch den Kontakt von jüngeren Zivildienstleistenden bei der Pflege und Betreuung älterer Menschen, andererseits durch die Möglichkeit, nach der Erwerbsphase Zivildienst zu leisten und damit Lebenserfahrung und Fähigkeiten an jüngere Generationen weiterzugeben. Die meisten Zivildienstseinsätze bringen verschiedene Generationen zusammen.

► Er unterstützt Friedensbemühungen auf der internationalen Ebene durch Einsätze in anderen Ländern. Zivildienstleistende reduzieren die Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen durch ihr Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit. Überall, wo es nötig ist, leisten sie einen Beitrag für menschenwürdige Lebensumstände.

► Er wirkt präventiv gegen Gewalt und Konflikte in der Schweizer Gesellschaft. Einerseits durch die Stärkung der Gemeinschaft, der Sozialwerke und des inneren Zusammenhaltes. Andererseits durch direktes Engagement der Zivildienstleistenden in der Analyse von Problemfeldern in der Gesellschaft und der gewaltfreien Konfliktlösung als ausgebildete Peacemaker. Dadurch werden gesellschaftliche Brennpunkte entschärft und die Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen reduziert.

► Er fördert ökologisches Denken und Handeln: Viele Einsätze im Rahmen des Zivildienstes dienen einer Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. In Umwelteinsätzen lernen Zivildienstleistende viel über natürliche

Zusammenhänge, aktuelle Problematiken und Möglichkeiten der Verbesserung.

► Er ermöglicht den Zugang zur Freiwilligenarbeit: Viele Menschen würden sich gerne in der Gesellschaft engagieren, ihnen fehlen aber Informationen und Zeit dafür. Der freiwillige Zivildienst verschafft diesen Menschen Zugang zur Freiwilligenarbeit, indem sie eine Zeit lang ihre Lebenshaltungskosten gedeckt erhalten und über Möglichkeiten sinnvollen Engagements informiert werden.

Wo engagiert sich der freiwillige Zivildienst?

► Die Einsatzbereiche des freiwilligen Zivildienstes sollen sich mit den Bedürfnissen und Zielen der Gesellschaft entwickeln. Grundsätzlich übernehmen Zivildienstleistenden nur Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen keine finanziellen Gewinne erwirtschaftet werden.

► Der freiwillige Zivildienst ist in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialwesen, Kulturgütererhaltung, Umwelt- und Naturschutz, persönliche Assistenz von Behinderten, Unterstützung familiärer Betreuung, Landwirtschaft und Forstwesen, Friedensförderung, Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Bildung tätig. Ausland- und Gruppeneinsätze sind möglich.

► Die Zivildienstseinsätze sind dezentral organisiert, die Zivildienstleitstelle übernimmt die allgemeine Koordination, konkrete Einsätze werden aber von den Zivildienstleistenden und Einsatzbetrieben organisiert.

► Einsatzbetriebe für den freiwilligen Zivildienst sind gemeinnützige Institutionen des Privatrechts und öffentliche Einrichtungen. Die Zulassung der Einsatzbetriebe liegt in der Kompetenz der Zivildienstleitstelle.

Text der Volksinitiative Aufhebung der Wehrpflicht

I
Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 59 Militär- und Zivildienst

1) Niemand kann verpflichtet werden, Militärdienst zu leisten.

2) Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst.

3) Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls für Personen, die Dienst leisten.

4) Personen, die Dienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

II
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8

8) Übergangsbestimmungen zu Art. 59 (Militär- und Zivildienst)

Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Aufhebung der Militärdienstpflicht und der Einführung des freiwilligen Zivildienstes im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Wer ist eine Gefahr für die Armee?

Bis vor zwei Jahrzehnten war die offizielle Antwort auf diese Frage einfach und klar: Jene Männer, die sich weigern, in der Armee Dienst zu leisten. Deshalb wurden sie auch von Militärgerichten verurteilt und monatelang im Gefängnis eingesperrt, oft mehrmals. Keine Gefahr für die Armee konnten jene sein, die normal ihren Militärdienst leisteten. Zwischen den Diensten nahmen sie selbstverständlich ihre persönliche Waffe nach Hause und durften diese auch nach der Entlassung aus dem Militär behalten. Und wenn sich mal ein Wehrmann seiner Ehrenstellung als nicht würdig erwies und jemanden erschoss, dann erhielt er seine gerechte Strafe und wurde als ehelos aus der Armee ausgeschlossen.

Dass davon sein Opfer nicht wieder lebendig wurde, liess sich nun mal nicht ändern. Und wenn einer zuhause seine Frau und Kinder mit der Dienstwaffe bedrohte, musste das ja seinen Grund haben und – wie man so schön sagt – jede Ehre hat auch ihren Preis. Für das Wohl des Vaterlandes durfte doch wohl auch Frauen und Kindern ein Opfer abverlangt werden. Die Begriffe «häusliche Gewalt» und «Kollateralschaden» waren damals noch nicht in Gebrauch.

Diese wohl geordnete Welt ist von den 68ern mit ihren subversiven Gedanken und antiautoritären Aktionen auf den Kopf gestellt worden. Es ist bestimmt kein Zufall, dass 1992 sowohl der Zivildienst in der Verfassung verankert wie die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt wurde (wenn auch vorerst nur auf Antrag). Das althergebrachte Männlichkeitsbild ist grundlegend beschädigt worden.

Vorerst musste aber immerhin noch jeder, der Zivildienst leisten wollte, vor einer Kommission den Beweis antreten, dass sein Verhalten auf ernsthaften Gewissensgründen beruhte. Erst 2009 wurde die Gewissensprüfung abgeschafft. Und schon länger macht sich verdächtig, wer zwar bereit ist, Militärdienst zu leisten, dies aber ohne Waffe tun will. Bis heute muss ein Gesuch um «waffenlosen Dienst» rund ein halbes Dutzend Beilagen enthalten und der Betreffende hat sich vor einer militärischen Bewilligungskommission zu rechtfertigen.

Wer ist eine Gefahr für die Gesellschaft?

Das ist für die Armee eine ziemlich neue Fragestellung. Spätestens seit dem Mord vom Höngerberg am 23. November 2007 wurde der Druck so gross, dass sie nicht mehr umhin kam, sich dieser Frage anzunehmen. Schliesslich führte sie 2010 eine «Risikoüberprüfung der angehenden Rekruten» und 2011 eine «Sicherheitsüberprüfung der Stellungs-pflichtigen» ein. Dabei wird geprüft, ob eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt oder ein Strafverfahren hängig ist. Das kann zu einem Aufgebotsstopp und schliesslich zum Ausschluss aus der Armee führen. Unter dem Druck der Waffenschutzinitiative wird seit Herbst 2007 den Wehrmännern keine Taschenmunition mehr mit nach Hause gegeben, und seit 2010 dürfen sie ihre Waffe kostenlos in einem Zeughaus deponieren.

Mehr als erste Schritte sind das nicht. Und noch immer wird einer peinlicheren Überprüfung unterzogen, wer waffenlosen Dienst leisten will, als wer eine Gefahr für die Gesellschaft und sich darstellt. Die Wehrpflichtinitiative hätte die Chance geboten, diesen Verhältnissblödsinn auszuräumen.

Wehrpflicht in Europa praktisch überall sistiert oder aufgehoben

Übersicht Wehrpflicht in Europa

Seit dem Ende des Kalten Krieges haben 23 Staaten in Europa die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt, nämlich Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Formell abgeschafft wurde sie nur in Bulgarien und Mazedonien. In den übrigen Ländern bestehen die rechtlichen Grundlagen der allgemeinen Wehrpflicht noch, sie werden jedoch nicht mehr vollzogen.

Alle diese Länder haben ihre Wehrpflichtarmee durch eine Berufsarmee ersetzt. In keinem Fall wurde das Modell einer Freiwilligenmiliz in Betracht gezogen. Wehrpflicht gilt in folgenden 17 Staaten: Schweiz, Österreich, Finnland, Norwegen, Dänemark, Estland, Russland, Weissrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Türkei, Griechenland, Zypern. In einigen dieser Staaten wird darüber diskutiert, ob die Wehrpflicht aufgehoben oder beibehalten werden soll.

(aus der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative Aufhebung der Wehrpflicht)

Albanien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2010, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Andorra

Keine Armee (Verteidigungsverträge mit Frankreich und Spanien).

Belgien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 1995, Rekrutierungsalter: 17 Jahre (in Kriegzeiten), freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahre.

Bosnien und Herzegowina

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2006, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Bulgarien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2008, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Dänemark

Allgemeine Wehrpflicht (trotzdem Freiwilligkeitsprinzip, melden sich nicht genügend Freiwillige, Zwangseinberufung ab 18 Jahren per Los), freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren. Dauer der Wehrpflicht: 4 Monate. Kriegsdienstverweigerung für Wehrpflichtige seit 1917 anerkannt. Dauer des Zivildienstes: 4 Monate.

Deutschland

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee, Wehrpflicht suspendiert seit 1. Juli 2011, freiwillige Rekrutierung ab 17 Jahren.

Estland

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 18 Jahren, Dauer der Wehrpflicht: 8-12 Monate (abhängig von der Bildung und beruflicher Stellung). Kriegsdienstverweigerung seit 1991

anerkannt, Dauer des Zivildienstes: 8-12 Monate (je nach Vorbildung).

Finnland

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 18 Jahren, Dauer der Wehrpflicht: 180, 270 oder 362 Tage (6, 9 oder 12 Monate, meist 6 Monate). Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1931. Dauer des Zivildienstes: 362 Tage (12 Monate).

Frankreich

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2002, freiwillige Rekrutierung ab 17 Jahren.

Griechenland

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 19 Jahren, Dauer der Wehrpflicht: 9 Monate (für die meisten der Wehrpflichtigen in den Landstreitkräften) und 12 Monate (für Soldaten in See- und Luftstreitkräften). Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1997. Dauer des Zivildienstes: 15 Monate.

Grossbritannien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 1961, freiwillige Rekrutierung ab 16 Jahren. Kriegsdienstverweigerung für Berufssoldaten anerkannt.

Irland

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit jeher, freiwillige Rekrutierung ab 17 Jahren; 16 Jahre als Auszubildende.

Island

Keine Armee seit 1869, aber Nato-Mitglied (Verteidigungsabkommen mit den USA von 1951 bis 2006, heute ist Islands Verteidigung Aufgabe von Norwegen und Dänemark).

Italien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2005, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Kroatien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2008.

Lettland

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2007, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Liechtenstein

Keine Armee seit 1868, kein Verteidigungsbündnis mit der Schweiz.

Litauen

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2009, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Luxemburg

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 1967.

Malta

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit jeher.

Mazedonien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2008, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Quelle: Ebco



Farbig: Länder mit Wehrpflicht

Moldawien

Allgemeine Wehrpflicht. Rekrutierung ab 18 Jahren. Dauer der Wehrpflicht: 12 Monate / 3 Monate für Hochschulabsolventen. Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1991, Dauer des Zivildienstes 24 Monate.

Monaco

Keine Armee, nur Schlossgardekompanie, Verteidigung ist Aufgabe von Frankreich.

Montenegro

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2006, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Niederlande

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 1996.

Norwegen

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 18 Jahren. Dauer der Wehrpflicht: 12 Monate, in der Praxis auf 8 bis 9 Monate verkürzt. Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1922, Dauer des Zivildienstes: 13 Monate.

Österreich

Allgemeine Wehrpflicht (im Januar 2013 Aufhebung in Volksabstimmung abgelehnt), Rekrutierung ab 18 Jahren. Dauer der Wehrpflicht: 6 Monate. Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1955. Dauer des Zivildienstes: 9 Monate.

Polen

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2009, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Portugal

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2004, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Rumänien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2007, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Russland

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 18 Jahren (mit Grundausbildung ab 15 oder 16). Freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren (16 für militärische Bildungseinrichtungen). Dauer der Wehrpflicht: 12 Monate. Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1993. Dauer des Zivildienstes: bis zu 21 Monate (für gemeine Soldaten), 18 Monate für diejenigen mit höherer Bildung.

San Marino

Keine Armee, zeremonielle Garde, Verteidigung durch Italien.

Schweden

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2010, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Schweiz

Allgemeine Wehrpflicht.

Serbien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2011.

Slowakische Republik

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2006, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Slowenien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2004, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Spanien

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2002, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Tschechische Republik

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2005, freiwillige Rekrutierung ab 18 Jahren.

Türkei

Allgemeine Wehrpflicht.

Ukraine

Allgemeine Wehrpflicht, Rekrutierung ab 18 Jahren, freiwillige Rekrutierung ab 19 Jahren. Dauer der Wehrpflicht: 18 Monate bei der Marine / 12 Monate in der Armee und der Luftwaffe / 9 Monate für Hochschulabsolventen / 3 Monate für Unterführer. Kriegsdienstverweigerung anerkannt seit 1992. Dauer des Zivildienstes: 27 Monate und 18 Monate für Leute mit Hochschulstudiumabschluss.

Ungarn

Keine Wehrpflicht, Freiwilligenarmee seit 2004.

Weissrussland

Allgemeine Wehrpflicht.

Zypern

Allgemeine Wehrpflicht.

Militärdienstverweigerer rehabilitieren!

Beinahe ein Jahrhundert lang dauerte der Kampf für die Einführung eines Zivildienstes für Militärdienstverweigerer, bis dieser im Herbst 1996 seine Tätigkeit aufnehmen konnte. Bis dahin wurden jährlich Dutzende bis Hunderte Männer pro Jahr vor Militärgericht gestellt. Und lange Zeit gab es als Nebenstrafe eine zeitweise Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, d.h. für eine bestimmte Zeit wurden ihnen die politischen Rechte entzogen. Einzig über die Zahl der Verurteilungen von Militärdienstverweigerern gibt es eine einigermaßen verlässliche Statistik. Wegen vieler Mehrfachverurteilungen und psychiatrischen Ausmusterungen gibt es nur schon zur Anzahl der Männer, die den Militärdienst verweigert haben, keine gesicherten Angaben.

Noch viel unklarer ist, wie viele zwangspsychiatrisiert worden sind – notabene von Militärpsychiatern. Da war auch politischer Missbrauch der Psychiatrie durch die Armee im Spiel. Eine Dunkelziffer ist, wie viele Militärverweigerer unter Zwang oder angeblich freiwillig in psychiatrische Kliniken eingeliefert worden sind und wie lange die Aufenthaltsdauern waren. Es gibt auch keine Zahlen dazu, wie viele Männer durch den militärischen Zwangsdienst in den Suizid getrieben worden sind, wie viele Partnerschaften und Familien an einer Militärverweigerung zerbrochen sind. Und niemand weiss, wieviele Männer ins Exil vertrieben worden sind.

Bekannt ist immerhin der Fall eines Verweigerers, der deswegen in der Bundesrepublik Asyl erhalten hat. Bekannt sind auch einige Verweigerer, die formell mit einem Berufsverbot belegt worden sind, im Lehr- und in Pflegeberufen. Aber nicht einzuschätzen ist die Zahl jener Männer, denen wegen ihrer Militärverweigerung eine Arbeits- oder Lehrstelle, das Absolvieren einer Ausbildung oder ein beruflicher Aufstieg verweigert worden sind. Nicht nur die offizielle Schnüffelpolizei hat Verweigerer systematisch fichiert und auch mit Hinweisen an entsprechende Stellen nicht gegeizt. (rt)

Offener Brief an den Bundesrat

Der Verein Zivildienst.ch hat am 15. Mai 2013 – dem Internationalen Tag der Militärdienstverweigerer – einen Offenen Brief an den Bundesrat lanciert, in dem er eine Rehabilitation für Militärdienstverweigerer fordert:

«Wer seit 1996 aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will, hat die Möglichkeit, den Zivildienst als Ersatzleistung zu absolvieren. Frühere Generationen hatten es weniger einfach: Ihre Entscheidung, keinen Militärdienst zu leisten, hatte nicht nur Gefängnisstrafen, sondern zum Teil auch Berufsverbote und andere massive Repressalien, gar Heiratsverbote und psychiatrische Zwangseinweisungen zur Folge. Eine systematische Aufarbeitung dieses Kapitels der jüngeren Schweizer Geschichte hat bisher noch nicht stattgefunden.

Deshalb fordern wir den Bundesrat dazu auf, den Umgang der Schweiz mit Militärdienstverweigerern vollumfänglich aufzuarbeiten und eine Wiedergutmachung – wozu insbesondere die rechtliche und moralische Rehabilitation sowie eine offizielle Entschuldigung der Behörden gehört – zu leisten.»

Unterschreiben Sie den Offenen Brief und zeigen Sie so Ihre Unterstützung! Die Unterschriftensammlung dauert bis am 15. August 2013. Unterschriftenbogen: www.15-mai.ch

Wo stehen wir mit der Resolution 1325?

Als «Dokument der Hoffnung für alle Frauen in Kriegs- und Konfliktgebieten» bezeichnete die malische Juristin und ICC-Richterin Fatoumata Diarra kürzlich an einem Podiumsgespräch in Bern die Resolution 1325. Tatsächlich ist der im Jahr 2000 vom UNO-Sicherheitsrat verabschiedete Text Resultat eines langen Kampfes um die Wahrnehmung der spezifischen Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten auf Frauen und um eine aktivere Rolle von Frauen in Friedensprozessen. Die öffentlichen Debatten der Neunzigerjahre über Kriegsvergewaltigungen in Ex-Jugoslawien und in Ruanda trugen zu diesem Erfolg feministisch-friedenspolitischen Engagements wesentlich bei.

/ Stella Jegher /

Blickt man auf heutige Brennpunkte, kommt allerdings auch in einschlägigen engagierten Kreisen eher wieder Pessimismus auf: Sei es, dass der Schutz der Frauenrechte in Friedensverhandlungen 'übergeordneten' Interessen geopfert wird wie etwa in Afghanistan, dass Vergewaltigungen zum alltäglichen Repressionsmittel geworden sind wie in der Region der Grossen Afrikanischen Seen, oder dass genderspezifische Kriegsgewalt angesichts der allgemeinen Kriegsdimensionen erst gar nicht Teil des öffentlichen Diskurses wird wie in Syrien. Nebst der fehlenden Bereitschaft gewisser Regime, sich an von der UNO festgelegte Normen zu halten, gibt es weltweit noch kaum Mittel und Wege, um nichtstaatliche bewaffnete Gruppen auf Forderungen einer UNO-Resolution zu verpflichten. In konkreten Konflikten muss somit die Wirkung der Resolution 1325 als noch sehr beschränkt beurteilt werden.

Wirkungsvoller sind womöglich die Signale, die der in der gleichen Zeit entstandene Internationale Strafgerichtshof mit der Verurteilung von Kriegsverbrechern aussendet, obwohl der Erfolg auch hier schwer messbar bleibt. Adressaten der Resolution sind jedoch nicht nur die an Konflikten beteiligten Parteien selbst, son-

dern auch alle UNO-Mitgliedstaaten. Sie sind gehalten, den Frauenanteil in militärischen und nicht-militärischen Friedenseinsätzen zu erhöhen, zur Prävention von sexueller Gewalt in Konflikten beizutragen, und in allen Projekten und Programmen der Friedensförderung eine gender-sensitive Perspektive zu gewährleisten.

Engagement der Schweiz

Die offizielle Schweiz hat diesen Auftrag in den vergangenen zehn Jahren durchaus ernst genommen: 2007 wurde ein erster «Nationaler Aktionsplan 1325» in Kraft gesetzt, mit konkreten Massnahmen, für deren Umsetzung nicht nur die einschlägigen Stellen innerhalb des Auswärtigen Departements zuständig sein sollten, sondern auch diverse Stellen innerhalb des VBS, das Bundesamt für Polizei, das Bundesamt für Migration sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft. Nach zweimaliger Zwischenevaluation (2009 und 2012) können erste Erfolge verzeichnet werden: So kletterte der Frauenanteil im friedenspolitischen ExpertInnen-Pool auf über 40%; Mitglieder ziviler und militärischer Friedensmissionen werden systematischer zum Thema sexuelle Gewalt geschult; in der multilateralen und bilateralen Politik wird konsequenter eine Gender-Perspektive eingebracht. Zudem wird die Schweizer Zivilgesellschaft im Rahmen der «NGO-Plattform 1325» unter Federführung des Kompetenzzentrums Friedensförderung (KOFF) regelmässig konsultiert und in die Weiterentwicklung der Aktionspläne involviert.

Derzeit ist auf der Grundlage der Evaluationen ein revidierter Aktionsplan für die Jahre 2013-2016 in Diskussion. Er soll einen Schwerpunkt namentlich bei der verstärkten Partizipation von Frauen und Mädchen während und nach Gewaltkonflikten setzen und dabei die Zusammenarbeit zwischen ausgewählten Frauenrechts-NGO und Regierungen vor Ort unterstützen. Auch der Dialog mit nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen oder der multilaterale Einsatz für die Wahrnehmung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Kriegsoffizieren

(Stichwort Recht auf Abtreibung nach Kriegsvergewaltigungen) sollen gefördert werden.

Ausblick

Während das Schweizer Engagement und dessen Schwerpunkte grundsätzlich zu begrüssen sind, hat die Strategie aus frauen-, friedens- und menschenrechtspolitischer Perspektive allerdings auch Mängel. Sie betreffen namentlich die zumindest teilweise mangelhafte Implementierung sowie die fehlende departementsübergreifende Kohärenz an den Schnittstellen zur Aussenwirtschaftspolitik (Waffenhandel, Verantwortung schweizerischer Multis etc.) und zur Asylpolitik. Alle relevanten Akteure der Verwaltung für die Umsetzung der Resolution zur Verantwortung zu ziehen, ist dabei nicht zuletzt eine Aufgabe des Parlaments.

Sollen die Resolution selbst wie auch der Nationale Aktionsplan nicht zu zahnlosen Papiertigern werden, so müssen wir auf nationaler wie auch internationaler Ebene mit vereinten Kräften dagegen halten, dass die Ziele von 1325 anderen geopolitischen, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Zielen hintangestellt werden. Das aber ist – bei allem Respekt vor dem durchaus erfolgreichen Gender Mainstreaming der Verwaltung – noch immer eine politische und nicht eine Management-Frage.

Die UNO-Resolution 1325 und ihre Folgeresolutionen

Die UNO-Sicherheitsrats-Resolution 1325 fokussiert auf drei Tätigkeitsgebiete:

1. Die verstärkte Teilnahme von Frauen in der Friedensförderung;
2. die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und den Schutz der Bedürfnisse und Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Gewaltkonflikten;
3. die Integration einer gender-sensitiven Perspektive in alle Projekte und Programme der Friedensförderung.

Auf diese erste den Frauen gewidmete Resolution des UNO-Sicherheitsrats folgten weitere, die sie vertieften und konkretisierten (Resolution 1820 im Jahr 2008, Resolutionen 1888 und 1889 im Jahr 2009). AdressatInnen der Resolutionen sind die Mitgliedstaaten der UNO, aber auch alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle in der Friedensförderung involvierten Akteure. Wenn von Resolution 1325 die Rede ist, sind damit meist auch die Folgeresolutionen mitgemeint.

Konferenz über Archive von Mechanismen der Transitionsjustiz in Bern

Bewaffnete Konflikte, autoritäre Regime und systematische Menschenrechtsverletzungen wirken sich negativ auf die Gesellschaft wie auch auf die Legitimität und Glaubwürdigkeit von staatlichen Institutionen aus. Archive von Mechanismen der Transitionsjustiz wie Wahrheitskommissionen oder internationale und gemischte Gerichtshöfe spielen eine zentrale Rolle beim gesellschaftlichen Wiederaufbau und bei der tiefgreifenden Arbeit mit einer von Gewalt geprägten Vergangenheit.

An der vom Projekt «Archive und Vergangenheitsarbeit» durchgeführten Konferenz zum Thema «Archives of Transitional Justice Mechanisms» versammelten sich Mitte Mai 2013 international renommierte ExpertInnen in Bern. Dies war der zweite internationale Anlass zu Themen rund um Archive und Vergangenheitsarbeit seit der Gründung des Projektes im Jahre 2011. Das gemeinsame

Projekt von EDA, Bundesarchiv und swisspeace versucht, den Stellenwert von Archiven zu verbessern, um so die Vergangenheitsarbeit in verschiedenen Kontexten zu fördern.

Die Teilnehmenden nahmen die Konferenz zum Anlass, um über die Bedeutung und das Potenzial von Archiven von Mechanismen der Transitionsjustiz innerhalb von grösseren Prozessen der Vergangenheitsarbeit zu diskutieren. Yasmin Sooka, Leiterin der südafrikanischen Foundation for Human Rights und ehemaliges Mitglied der Wahrheitskommissionen in Südafrika und Sierra Leone, wies in ihrer Eröffnungsrede darauf hin, dass die Arbeit mit solchen Archiven meist stark politisiert ist. Die Diskussionen mit ExpertInnen etwa des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), der marokkanischen Menschenrechtskommission, des International Council of Archives, dem IKRK, verschiedener

Nichtregierungsorganisationen und des EDA griffen Fragen des Besitzes, der Zugangspolitik und des Gebrauchs von Archiven der Transitionsjustiz auf. Diese Überlegungen wurden auch in den breiteren Kontext der Vergangenheitsarbeit eingebettet. Bestandesaufnahmen von den Archiven der Wahrheitskommissionen in Südafrika, Argentinien oder Osttimor zeigten auf, dass es betreffend Bewahrung, Zugang und Verwendung solcher Archive oft nicht zum Besten steht. Die Konferenz zeigte, dass die Archive von Mechanismen der Transitionsjustiz insbesondere im Hinblick auf die Geschichtsschreibung eine grundlegende Rolle spielen. Diese wichtige Funktion wird aber leider von nationalen, regionalen und internationalen Akteuren oft zu wenig beachtet.

Elisabeth Baumgartner, swisspeace. Aus KOFF-Newsletter Nr. 118 vom Juni 2013

«Friedensmissionen» der UNO?

UNO-«Friedensmissionen»: Dieser Begriff hat sich auch in der Schweiz in der Sprache von Politik und Medien weitgehend durchgesetzt als Bezeichnung für die über 75 Fälle, in denen der UNO-Sicherheitsrat seit 1945 ein Mandat für die Entsendung von zivilem und/oder militärischem Personal in zwischen- oder innerstaatliche Konflikte beschlossen hat. «Friedensmission» klingt gut, zumindest nach friedlicher Absicht. Was steckt aber dahinter?

/ Andreas Zumach, Genf /

Der Begriff UNO-Friedensmissionen knüpft an den zentralen Gründungszweck der UNO, «künftige Geschlechter vor der Geissel des Krieges zu bewahren» (1. Satz der Präambel der UNO-Charta). Wer könnte etwas gegen Missionen haben, die dem Frieden dienen sollen? Tatsächlich ist der Begriff «Friedensmission» aber sehr unpräzise. Er beschönigt und verschleierte den manchmal gar nicht so friedlichen Charakter einer UNO-Mission sowie die handfesten, häufig sehr widersprüchlichen nationalen Eigeninteressen der UNO-Mitgliedsstaaten, die sich mit zivilem oder militärischem Personal, Ausrüstung und Waffen an einer Mission beteiligen.

Erfolgreiche Waffenstillstandsmissionen

Für eine differenzierte Bilanz der bisherigen UNO-Missionen sind ihre offiziellen, vom Sicherheitsrat beschlossenen englisch-sprachigen Bezeichnungen sehr viel geeigneter. In diesen Bezeichnungen kommt das Wort «Peace» übrigens nie vor. Die rund 20 Fälle, in denen der UNO-Sicherheitsrat zwischen 1946 und 1990 nach Vereinbarung eines Waffenstillstandes zwischen zwei Kriegsgegnern sowie mit deren ausdrücklicher Zustimmung «Blauhelmsoldaten» entlang der jeweiligen Waffenstillstandslinie stationierte, gehören zu den erfolgreichsten UNO-Missionen. Zumindest gemessen an ihrem offiziellen Auftrag, die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zu verhindern und den «Frieden zu halten» («keep the peace»).

Kritisch anzumerken wäre allerdings, dass sich die Staatengemeinschaft nach der Stationierung der UNO-Peacekeepers in den meisten Fällen nicht mehr um die Überwindung und politische Lösung der Konfliktursachen kümmerte, die zum Krieg geführt hatten. Der Konflikt wurde lediglich eingefroren. So stehen zum Beispiel UNO-Blauhelmsoldaten seit 1948 an der indisch-pakistanischen Grenze in der umstrittenen Kaschmirregion sowie seit 1974 entlang der «grünen Linie», die Zypern zwischen Griechen und Türken teilt.

Scheitern der Blaumützen in Syrien

Weitgehend erfolgreich waren und sind auch die zahlreichen «Beobachter»- oder «Überwachungsmissionen» (Observer, Monitor) der UNO, bestehend aus Zivilisten und/oder unbewaffneten bzw. lediglich zur Selbstverteidigung leicht bewaffneten Soldaten und Polizisten. Sie üben zumeist allein durch ihre Präsenz in einer inner- oder zwischenstaatlichen Konfliktregion eine deeskalierende, beruhigende und damit stabilisierende Wirkung aus.

Allerdings gibt es auch Fälle völligen Scheiterns. Jüngstes Beispiel ist die unbewaffnete Blaumützenmission, die der Sicherheitsrat im Frühjahr 2012 nach Syrien entsandte. Die 300 Blaumützen sollten alle Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen aller Konfliktparteien dokumentieren und durch ihre Anwesenheit auch vor derartigen Verbrechen abschrecken. Doch diese Aufgabe konnten die Blaumützen nie erfüllen, weil ihre Bewegungsfreiheit in Syrien von der Regierung Assad und ihren Streitkräften unter Verstoß gegen alle vorherigen Vereinbarungen mit der UNO massiv eingeschränkt wurden. Unter diesen Bedingungen zog der Sicherheitsrat die Blaumützen bereits im Juni 2012 wieder aus Syrien ab.

Ermächtigungen der UNO in Korea und Irak

In den Koreakrieg wurden 1950 erstmals Soldaten in UNO-Uniform und unter UNO-Kommando mit einem Kampfauftrag geschickt. Der Beschluss fiel auf Drängen der USA in der Generalversammlung («United for Peace Resolution»), nachdem der Sicherheitsrat durch gegenseitige Vetodrohungen Washingtons und Moskaus monatelang blockiert war. Es blieb die einzige Kampfmission von UNO-Soldaten, auch weil die in der UNO-Charta ausdrücklich vorgesehene Schaffung ständiger militärischer Strukturen und Kapazitäten der UNO unter einem gemeinsamen Oberkommando von den Vetomächten im Sicherheitsrat blockiert wurde.

Stattdessen ermächtigte der Sicherheitsrat nach dem irakischen Überfall auf Kuwait Ende 1990 erneut auf Drängen der USA die UNO-Mitgliedsstaaten erstmals ausdrücklich zur Anwendung militärischer Gewalt («all necessary means»), um gemäss Artikel 43 der UNO-Charta «den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen». Auf Basis dieser Entscheidung vertrieb eine von den USA geführte militärische Allianz dann im Frühjahr 1991 die irakischen Besatzungstruppen aus Kuwait (2. Golfkrieg). Dieser Krieg sowie der Kampfeinsatz von UNO-Soldaten im Koreakrieg werden jedoch selbst in den USA nicht ernsthaft als «Friedensmissionen» der UNO bezeichnet.

Klassisches Peacekeeping immer seltener

Mit seiner Libyen-Resolution vom März 2011 ermächtigte der Sicherheitsrat zum zweiten Mal in der UNO-Geschichte alle Mitgliedsstaaten zur Anwendung militärischer Gewalt. Auf Grundlage dieser Resolution führten die drei NATO-Führungsmächte USA, Frankreich und Grossbritannien den Krieg zum Sturz Gaddafis.

Klassische Peacekeeping-Missionen sind seit Ende des Kalten Krieges immer seltener geworden. Stattdessen mandatiert der Sicherheitsrat immer häufiger zunehmend «robustere» Missionen zur «Durchsetzung» von Frieden («peace enforcement»). Die Mutation und Eskalation begann mit den UNO-Einsätzen in den innerjugoslawischen Kriegen Anfang der 90er Jahre. Zunächst wurden die UNO-Schutztruppen (UNPROFOR) noch mit einem klassischen Peacekeeping-Auftrag in Kroatien und Bosnien stationiert. Doch sie scheiterten, weil sich die lokalen Kriegsparteien nicht an



die vereinbarten Waffenstillstände hielten.

Zudem entstand eine dramatische humanitäre Notsituation, als insbesondere die Milizen der serbischen Nationalisten Hilfskonvois nach Sarajevo und andere belagerte Städte blockierten. Angesichts dieser Herausforderung erweiterte und verschärfte der Sicherheitsrat mehrfach den Auftrag und die Einsatzregeln für die UNO-Blauhelmsoldaten. Schliesslich traf die New Yorker UNO-Zentrale sogar Absprachen mit der NATO über «militärische Luftunterstützung». Durch diese Entwicklung wurden die ursprünglich mit einem überparteilichen Auftrag angetretenen Peacekeeper zunehmend zur Konfliktpartei und zumindest von einem Teil der lokalen Kriegspartei und der Bevölkerung als Feinde wahrgenommen und behandelt.

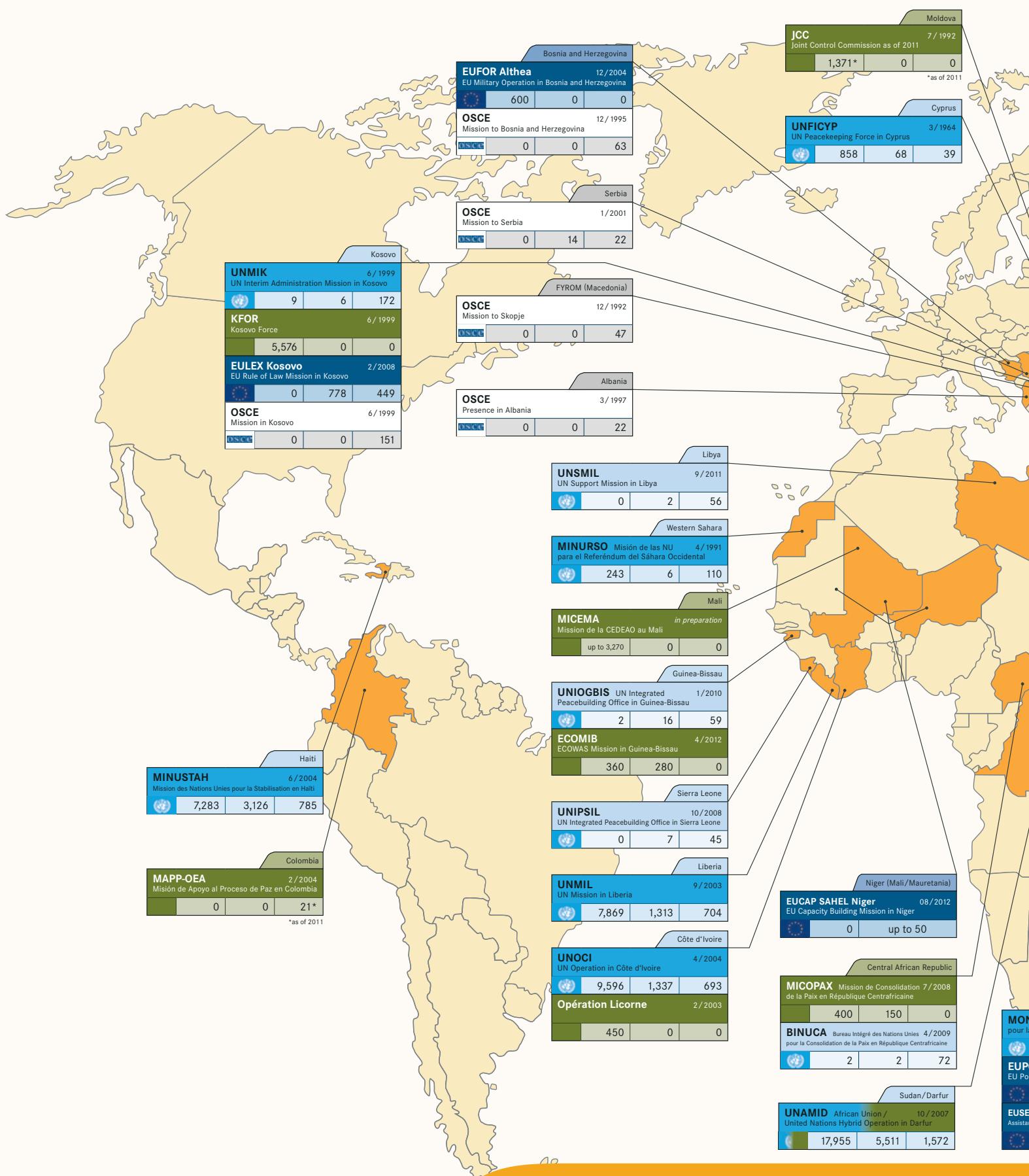
Die Blauhelmsoldaten im Kongo

Diese vor 20 Jahren in Jugoslawien begonnene, sehr bedenkliche Entwicklung der Eskalation und Vermischung von Aufträgen setzt sich fort bei von der UNO geführten oder zumindest mandatierten Missionen auf dem afrikanischen Kontinent. Im März dieses Jahres schuf der Sicherheitsrat einen sehr problematischen Präzedenzfall: Mit seiner Resolution 2098 erweiterte der Rat die schon seit Jahren in der Demokratischen Republik Kongo stationierte und per Mandat auf Neutralität und Gewaltfreiheit verpflichteten Blauhelm-Truppe MONUSCO um eine offensive Eingreiftruppe («intervention brigade») zur Bekämpfung der Rebellengruppe «Bewegung 23». Diese neue Brigade darf sich nicht nur im Angriffsfall verteidigen, sie soll auch gezielt bewaffnete Rebellen ausschalten.

Darüber hinaus fordern einige Ratsmitglieder – darunter die Vetomacht Grossbritannien – ganz offen, dass die gesamte MONUSCO-Truppe, gleichgültig ob Teil der neuen Eingreiftruppe oder nicht, das neue Mandat zur aktiven Kriegsführung umzusetzen habe. In der Resolution 2098 wird zwar beteuert, die Schaffung der offensiven Eingreifbrigade sei auf Basis aussergewöhnlicher Umstände («exceptional basis») erfolgt und schaffe keinesfalls einen Präzedenzfall («without creating a precedence»). Doch das sieht der britische UNO-Botschafter – und nicht nur er – ganz anders: Die «innovative» Resolution sei «das Rezept zukünftigen Erfolges» und der «Beginn einer neuen Ära». Zumindest sollte man den Begriff «UNO-Friedensmissionen» künftig nicht mehr verwenden.

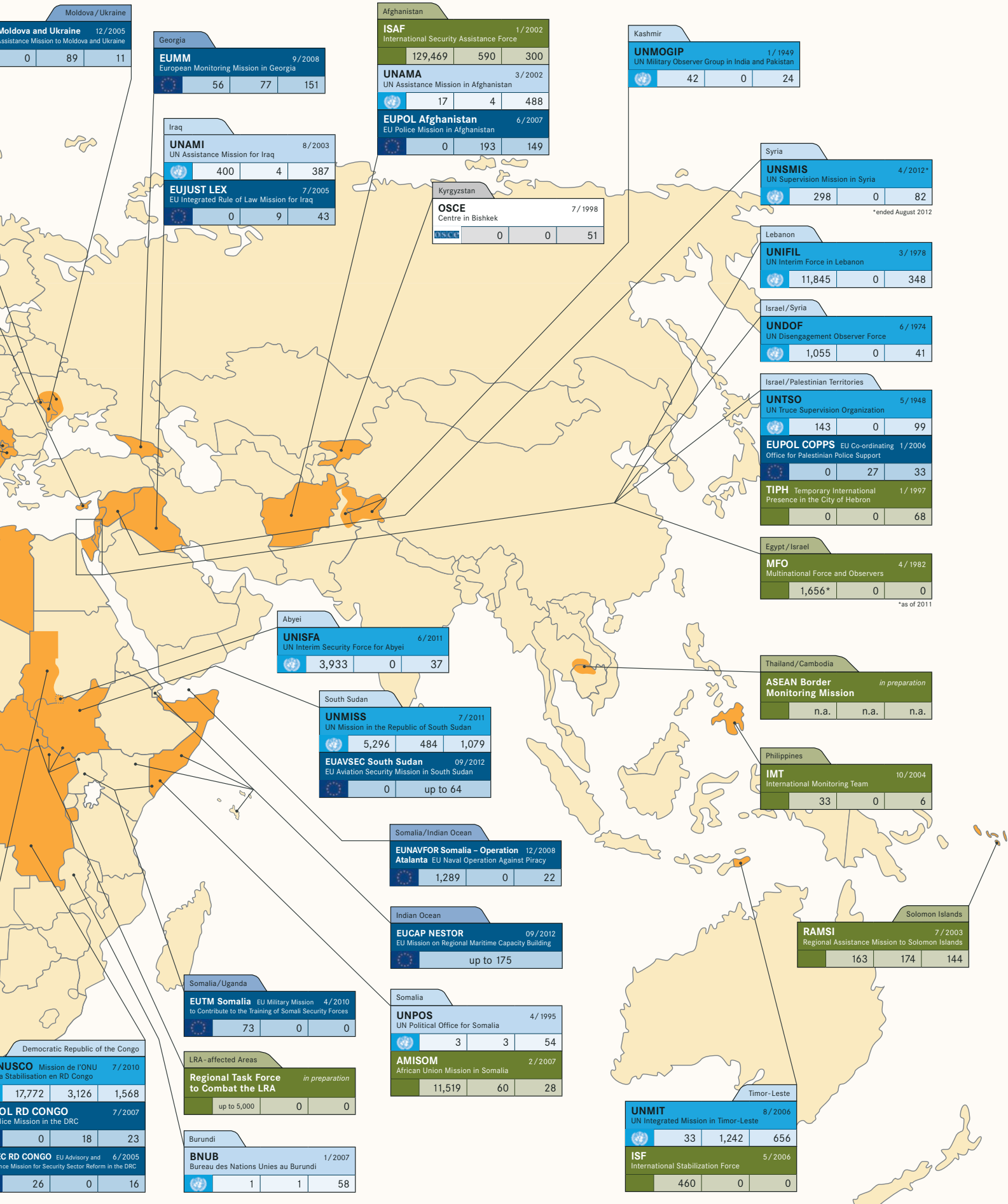
Die folgende Doppelseite zeigt die zurzeit laufenden internationalen Missionen der OSZE und der UNO (unterschieden in Peace Building und Peace Keeping), Stand Mitte 2012.

Peace Operations 2012



Organizations and Personnel (total as of August 2012)

	Organization for Security and Co-operation in Europe	0	14
	United Nations Peacebuilding	425	37
	United Nations Peacekeeping	84,230	16,221



Caption

www.zif-berlin.org

356		European Union	2,044	1,191	897
1,163		Others (with or without UN mandate)	151,457	974	964
8,065		Total personnel strength (all organizations)	238,156	18,437	11,445

Name of country/area	Liberia		
Acronym of mission	UNMIL		
Full name of mission	UN Mission in Liberia		
Flag of institution			
	7,869	1,313	704
	International military	International police	International civilians

Beginning of operation

Map and table show peace operations with more than 20 personnel.

Moderne Söldner kontrollieren

Der Ständerat wird in der kommenden Juni-Session das von Justizministerin Simonetta Sommaruga in die Wege geleitete neue «Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)» debattieren. Es bringt zwar erstmals gewisse Regeln für in der Schweiz angesiedelte Sicherheitsfirmen, so das Verbot von eigentlichen Söldnerdiensten und eine Meldepflicht für ausländische Tätigkeiten, doch wurde es gegenüber der Vernehmlassung abgeschwächt und bleibt fragmentarisch. Denn die private Sicherheitsindustrie sollte generell vom Bund kontrolliert werden, ein kantonaes Konkordat genügt da nicht, und die Finanzierung solcher Firmen sollte ebenfalls erfasst werden.

/ Peter Weishaupt /

Der Bundesrat hat in seiner am 23. Januar 2013 verabschiedeten Botschaft erkannt: «Die jüngsten internationalen Entwicklungen weisen auf eine stark zunehmende Bedeutung privater Dienstleistungen im Militär- und Sicherheitsbereich hin. Mit weltweit vielen hunderttausend zum Einsatz kommenden Personen ist das Marktpotenzial heute gross. Der Fall des Irak manifestiert diese Entwicklung besonders deutlich. Das weltweite Marktvolumen der nächsten zehn Jahre im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen in Krisen- und Konfliktgebieten wird auf rund 100 Milliarden Dollar geschätzt.»

Und die «im Militär- und Sicherheitsbereich tätigen, international operierenden privaten Unternehmen stellen ihren Auftraggebern nicht nur logistische Unterstützung, Personal und Infrastruktur, sondern gelegentlich auch schwere Kriegsgeräte wie Kampfflugzeuge, Panzer und Artillerie zur Verfügung. Der internationale Bedeutungszuwachs privater Dienstleistungen im Militär- und Sicherheitsbereich hat wesentlich damit zu tun, dass mit dem Ende des Kalten Kriegs in verschiedenen Regionen Machtvakuen entstanden, die den vollständigen oder partiellen Zerfall politisch instabiler Staaten begünstigten.»

Sinneswandel im Bundeshaus

Noch vor fünf Jahren sah die Regierung keinerlei Handlungsbedarf, diese zunehmend bedeutender werdenden modernen Söldnerfirmen gesetzlich zu erfassen. Etlichen parlamentarischen Vorstössen, die dies verlangten, beschied er, darauf zu verzichten, wegen «der eher geringen Attraktivität des Schweizer Marktes für solche Unternehmen und mit dem für eine wirksame Kontrolle unverhältnismässig hohen Aufwand im Vergleich mit der marginalen Bedeutung des Phänomens». Nachdem jedoch die berühmte Firma Aegis Defence Services im Frühling 2010 ihren Holdingsitz von London nach Basel verlegte, ohne dass der Bundesrat die geringste Ahnung davon hatte, kam es zu einer Neuüberprüfung. Bundesrätin Sommaruga begründete dies so:

«Die Schweiz war während Jahrhunderten ein unerschöpfliches Reservoir von jungen Männern, die als Söldner im Ausland dienten und sich im Dienste fremder Herren gegenseitig die Köpfe einschlugen. Vielleicht ist diese historische Erfahrung der Grund dafür, dass wir heute besonders aufmerksam und auch skeptisch sind, was private polizeiliche oder militärische Sicherheitsleistungen im Ausland angeht. Auf jeden Fall ist die Schweiz eines der ersten Länder, das jetzt eine klare Regelung schaffen will für solche Sicherheitsdienstleistungen. (...) In den letzten Jahren haben sich grosse internationale Firmen in der Schweiz niedergelassen, die Sicherheitsdienstleistungen in Krisen- und Konfliktgebieten anbieten, zum Beispiel Handelsschiffe durch Piratengewässer begleiten oder in Afghanistan, Irak oder Libanon Einrichtungen und Personen schützen. Die Schweiz ist für solche Firmen als Sitz interessant, weil sie als neutraler und demokratischer Kleinstaat weltweit hohe Wertschätzung genießt. Und die Firmen sind bis heute keinen gesetzlichen Schranken unterworfen.»

Völliges Verbot von Söldnerdiensten

Das vorliegende Gesetz richtet sich in erster Linie gegen in der Schweiz ansässige Firmen, die auch im Ausland tätig sind. Verboten werden sollen diese Firmen und ihre Tätigkeiten

beileibe nicht, doch ist beabsichtigt, sie menschenrechtlichen Anforderungen zu unterstellen. So wendet sich der Bundesrat zwar gegen eine eigentliche Bewilligungspflicht für Sicherheitsfirmen, will aber eine Meldepflicht einführen, bei der sie «jede Tätigkeit vorgängig der zuständigen Bundesbehörde zu melden» haben, z.B. einen Auftrag zum Personenschutz oder zur Bewachung von Liegenschaften im Ausland. Bei Verdacht würden die Behörden dann ein Prüfverfahren einleiten.

Ferner dürfen die Sicherheitsfirmen «nicht unmittelbar an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Ausland teilnehmen», ebenfalls ist ihnen untersagt, Tätigkeiten auszuüben, die schwere Menschenrechtsverletzungen begünstigen (z.B. der Betrieb eines Gefängnisses in einem Staat, in dem gefoltert wird). Ganz verboten ist in der Schweiz künftig die Rekrutierung, Ausbildung und Vermittlung von Personal für Privatarmeen. Vom Gesetz erfasst werden auch die Holding-Gesellschaften, sodass sie sich nicht darauf hinausreden können, nur ihren Holding-Sitz in der Schweiz zu haben und ihre operative Tätigkeit ausschliess-

Das Konkordat über private Si

Sie kontrollieren als Türvorsteher Disco-BesucherInnen, bewachen als Securitas Häuser, Geschäfte und Fabriken, regeln den Strassenverkehr, schnüffeln als Privatdetektive herum oder versuchen, Fussballfans vor und in den Stadien ruhig zu halten. Mehrere Hundert private Sicherheitsfirmen sollen nun über ein neues Konkordat der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen KKJPD besser, einheitlicher oder überhaupt kontrolliert werden. Sie benötigen künftig eine staatliche Bewilligung für ihre Tätigkeiten, ihre MitarbeiterInnen dürfen sie nur noch beschäftigen, wenn sie eine theoretische und praktische Ausbildung vorweisen können. Vorstrafen oder schlechtes Verhalten sind tabu. Das Konkordat regelt ausserdem, wann Sicherheitsangestellte Zwang ausüben dürfen (zum Beispiel bei einer vorläufigen Festnahme). Auch müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsfirmen deutlich von jenen der staatlichen Polizei unterscheiden.

Die KKJPD begründet das Konkordat damit, dass «ohne Konkordate in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden können, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeitenden vorsehen, weil sich eine Firma in einem Kanton ohne Bewilligungsverfahren voraussetzungsfrei jene Zulassung erwerben kann, die sie in der Folge gegenüber allen andern Kantonen geltend machen kann. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg um zu verhindern, dass die existierenden kantonalen Regelungen auf diese Weise unterlaufen werden können».

Weil sich die KKJPD aber nicht mit ihren Westschweizer KollegInnen einig war (sie empfindet deren Regelungen als zu weitgehend), schlug sie den Kantonen vor, entweder ihrem Konkordat vom 12. November 2010 beizutreten oder alternativ dem bereits seit dem 18. Oktober 1996 existierenden Westschweizer Konkordat, dem die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura angehören.



Zwei Publikationen zu privaten Militär- und Sicherheitsfirmen

Der Schweizerische Friedensrat hat bereits im Dezember 2007 eine Broschüre veröffentlicht, die sich mit den internationalen privaten Sicherheits- und Militärfirmen beschäftigt. **Das Geschäft mit dem Krieg** befasst sich mit der Rückkehr der Condottieri – private Armeen sind zum Alltag der modernen Kriegsführung geworden. Nils Rosemann gibt eine Übersicht über die Ökonomie der modernen Söldnerfirmen wie Aegis und Blackwater. Ebenfalls dokumentiert ist die Anti-Söldner-Konvention der UNO.

Gegen modernes Söldnertum ist die zweite Broschüre vom Dezember 2011 betitelt, die sich mit dem hier besprochenen neuen Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen auseinandersetzt. Neben einer Analyse des Vernehmlassungsentwurfes enthält sie verschiedene Anhänge, so zu Fragen des Völkerrechtes, eine weltweite Übersicht über private Militär- und Sicherheitsfirmen sowie eine über die in der Schweiz tätigen.

Beide Publikationen sind im Paket für 5 Franken erhältlich über SFR, Postfach 1808, 8021 Zürich, info@friedensrat.ch oder als PDF unter www.friedensrat.ch ladbar.

lich vom Ausland aus zu steuern – dies ist wohl ein eigentlicher Aegis-Artikel im neuen BPS.

Ein gesamtschweizerisches Gesetz nötig

Ebenfalls ins neue Gesetz verpackt wurden genauere Regelungen für den Einsatz von Sicherheitsdiensten durch den Bund: «Ausserdem benötigen staatliche Vertretungen sowie die exponierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter supranationaler und internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) in Gebieten mit nur sehr schlecht oder gar nicht funktionierenden staatlichen Ordnungsstrukturen unbestrittenermassen einen besonderen Schutz. Dieser wird von Sicherheitsunternehmen angeboten.» Die Bewachung von Botschaften in Krisenländern durch solche Privaten hatte immer wieder zu Kritik geführt. Diese Firmen müssen ohne Fehl und Tadel dastehen und dürfen Waffen nur sehr restriktiv benutzen.

Der Schweizerische Friedensrat hat die Vernehmlassungsvorschläge im Dezember 2011 in seiner Broschüre «Gegen modernes Söldnertum» ausführlich beleuchtet und mit weiteren Informationen angereichert (siehe Kas-

ten links). Ebenfalls hat sich der SFR mit einer Reihe von Forderungen und Anregungen geäussert. Darunter vor allem die grundsätzliche Forderung, nicht nur ein Gesetz für Auslandsaktivitäten, sondern eines für die gesamte Sicherheitsbranche zu schaffen. Zwar beschloss am 12. November 2010 die Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen KKJPD ein Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (siehe Kasten unten mitte), dem aber bis heute nur ein kleiner Teil der Kantone beigetreten ist und das erst noch mit einem seit 1996 von sechs Westschweizer Kantonen eingeführtem konkurriert. Eine bundesgesetzliche Lösung für alle in- und ausländisch tätigen privaten Sicherheitsfirmen liegt deshalb auf der Hand.

Der UNO-Söldnerkonvention endlich beitreten

Im weiteren forderte der SFR eine Bewilligungs- und nicht nur Meldepflicht für Sicherheitsfirmen. Dazu kommt, dass die Schweiz, die sich rühmt, mit dem von ihr initiierten sogenannten Montreux-Dokument vom 17. September 2008 (zusammen mit dem IKRK) und dem internationalen Verhaltenskodex für Sicherheitsfirmen vom 9. November 2010 eine Vorreiterrolle für eine Kontrolle der Sicherheitsfirmen übernommen zu haben, immer noch nicht der UNO-Antisöldnerkonvention vom Dezember 1989 (!) beigetreten ist. Ebenfalls kritisiert er, dass angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz die Finanzierungsgeschäfte nicht einbezogen werden, wie es z.B. kürzlich bei der Streumunitionskonvention geschah.

Nun, kaum etwas davon ist im jetzigen Gesetzesentwurf übriggeblieben. Der Bundesrat wollte sich nicht auf die strengeren Bestimmungen des Montreux-Dokumentes (gegenüber jenem des 'Verhaltenskodexes') abstützen, beispielsweise bei der Bewilligungspflicht. Einzig eine regelmässige Berichterstattung zuhanden des Bundesrates und der Öffentlichkeit ist ins Gesetz übernommen worden, indem die zuständigen Behörden jährlich einen Tätigkeitsbericht verfassen müssen. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf hat der Bundesrat einige Verbesserungen eingeführt, so die Pflicht zum Beitritt zum 'Verhaltenskodex' und nicht nur die Einhaltung desselben, oder dass die Behörden ein Verbot einer Tätigkeit aussprechen *müssen*, wenn sie gegen das Gesetz verstossen, und es nicht nur in ihrem Ermessen bleibt.

Finanzierungsgeschäfte einbeziehen

Am meisten verändert wurde der Artikel 8, dem Verbot der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland. Der Fokus liegt hier nicht mehr bei Einzelpersonen, sondern bei den Unternehmen, was richtig ist. Präzisiert wurden auch einige Bestimmungen für Firmen, die vom Staat anstelle von Militär oder



Polizei mit Sicherheitsaufgaben beauftragt werden. So ist das Tragen von Waffen für diese restriktiver geregelt. Grundsätzlich muss das Personal unbewaffnet auftreten, es sei denn, die Notwehr- oder Notstandssituationen erforderten es. Während im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehen war, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen zu polizeilichem Zwangsmassnahmen befugt wären, muss jetzt der Bundesrat entscheiden, ob er diese ausnahmsweise bewilligen soll.

Während in der Vernehmlassung bei der Definition von «Ausland» zwar ausführlich auf die rechtliche Situation bei der internationalen Seefahrt, aber mit keinem Wort auf diejenige der Luftfahrt eingegangen wurde, findet sich in der Botschaft nun ein Absatz dazu, wonach die Fliegerei analog zur Schwimmerei betrachtet werden muss. D.h. an Bord eines in der Schweiz eingetragenen Schiffes oder Flugzeuges gilt grundsätzlich das Schweizer Recht, auch wenn es in ausländischen Gewässern und Lufthoheiten fährt. Dementsprechend fallen unter die Bestimmungen des neuen BAPS nur diejenigen Sicherheitsfirmen, die in der Schweiz niedergelassen, aber auch im Ausland tätig sind. Setzen Reedereien oder Fluggesellschaften eine ausländische Sicherheitsfirma ein, würde dies nicht unter das BAPS fallen.

Kein Musikgehör hat der Bundesrat für die Forderung, angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz auch Strafbestimmungen zur Finanzierung verbotener Tätigkeiten einzuführen. Fazit: Das neue BAPS ist zwar eindeutig besser als gar keine rechtlichen Bestimmungen, und schaden kann es sicher auch nicht. Doch wären einige Ergänzungen und Verbesserungen fällig – und vor allem sollte eine Regelung für die gesamte Sicherheitsbranche angestrebt werden.

Sicherheitsdienstleistungen

Die übrigen Kantone erliessen – wenn überhaupt – sehr unterschiedliche Regelungen. Anstatt dass also eine gesamtschweizerische, bundesrechtlich abgestützte Kontrolle von privaten Sicherheitsfirmen eingeführt wird, existieren künftig sogar zwei verschiedene interkantonalen Konkordate dazu.

Am 20. Juni 2011 beschloss der Kanton Appenzell Innerrhoden als erster Kanton, dem Konkordat beizutreten. Am 11. März 2012 stimmte das Volk im Kanton Solothurn dem Beitritt zum Konkordat mit über 77% Ja-Stimmen zu. Am 5. Juni 2012 beschloss der Kantonsrat Sankt Gallen, dem Konkordat beizutreten. Einen Tag später, am 6. Juni, schloss sich der Grosse Rat Basel-Stadt als vierter Kanton an. Am 5. September 2012 beschloss der Urner Landrat, als fünfter Kanton beizutreten. Die Mindestquote von fünf Kantonen war nun erreicht, dass Konkordat kann auf jeden Fall in den beigetretenen Kantonen starten. Am 24. September des gleichen Jahres trat der Kanton Appenzell Ausserrhoden bei, am 15. April 2013 beschloss das Tessiner Kantonsparlament, dem Konkordat beizutreten. Es umfasst nun bereits sieben Kantone.

In weiteren stehen die Beschlüsse noch an, die Zürcher Regierung beispielsweise hat den Beitritt beantragt. Abgelehnt hat am 25. April 2012 der Schwyzer Kantonsrat, obwohl die Regierung klar den Beitritt befürwortet hatte. Am 12. Juni 2012 tat dies dasselbe der Kanton Aargau, dem sich am 28. Juni des gleichen Jahres der Zuger Kantonsrat anschloss. Anmerkung: Regelungen für private Sicherheitsdienste gibt es auch noch beim sogenannten Hooligan-Konkordat vom 15. November 2007, dessen schweizweite Revision ansteht. Dort geht es u.a. um die Schaffung einer Kompetenznorm für Angehörige privater Sicherheitsunternehmen, um Matchbesucher und -besucherinnen anlässlich der Zutrittskontrollen in den Stadien über den Kleidern auch im Intimbereich nach verbotenen Gegenständen absuchen zu dürfen. (pw)



Control-Arms-Aktion mit Modell-Helikopter auf Dach in Long Island mit UNO-Gebäude und Manhattan im Hintergrund

Der UNO-Waffenhandelsvertrag ATT liegt zur Unterzeichnung auf

Wichtiger Entscheid zur Waffenhandelskontrolle

Vor einem Jahr, in der ersten Ausgabe der FRIEDENSZEITUNG, hat Andreas Zumach verhalten hoffnungsvoll über die Verhandlungen um ein UNO-Abkommen zur Regulierung des globalen Waffenhandels berichtet. In der zweiten Ausgabe mussten wir das vorläufige Scheitern der New Yorker Konferenz über den Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty, im folgenden ATT) vermelden. Am 2. April 2013 nun hat die UNO-Generalversammlung eine ATT-Resolution beschlossen, nachdem sich zuvor die Staaten nicht im Konsens einigen konnten. Der wichtige Waffenkontrollvertrag liegt ab dem 3. Juni zur Unterzeichnung vor. Die Schweiz soll dabei zu den ersten 50 Staaten gehören, damit er in Kraft treten kann.

/ Robert Lindner und Matthias John /

Mit grosser Mehrheit hat die UNO-Generalversammlung am 2. April 2013 eine Resolution für ein Abkommen zur Kontrolle des weltweiten Waffenhandels beschlossen. 154 Staaten stimmten für den ATT, 23 enthielten sich (darunter China, Russland, Indien, Indonesien, Ägypten und Saudi-Arabien). Nur der Iran, Syrien und Nordkorea stimmten dagegen. Die Abstimmung wurde notwendig, nachdem die vorausgegangene UNO-Verhandlungskonferenz erneut gescheitert war. Diese Konferenz, die vom 18. bis 28. März in New York stattfand,

war an das Konsensprinzip gebunden. Deshalb konnten dort die drei Nein-Sager den ATT noch blockieren. Verhindern konnten sie ihn jedoch nicht. Eine Gruppe von rund 100 Staaten legte den Text zum nächstmöglichen Zeitpunkt, am Dienstag nach Ostern, der UNO-Generalversammlung zur Abstimmung vor. Die dort erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde leicht erreicht. Am 3. Juni wird der Vertrag feierlich zur Unterzeichnung bei den Vereinten Nationen ausgelegt. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, müssen es anschliessend 50 Staaten ratifizieren, also in nationales Recht überführen.

Was ist der Arms Trade Treaty wert?

Als vor fast 10 Jahren, im Oktober 2003, die Kampagne «Control Arms» (zu Deutsch: «Waffen unter Kontrolle!») ins Leben gerufen wurde, lautete das Ziel: Arms Trade Treaty (ATT) bis 2006! Ein neuartiges Kontrollabkommen in nicht einmal drei Jahren? Was aus heutiger Sicht naiv klingen mag, erschien damals gar nicht so abwegig: Im Juni 2006 stand die Überprüfungskonferenz des UNO-Kleinwaffenaktionsprogramms an. Oxfam, Amnesty und andere internationale Nichtregierungsorganisationen wollten dieses bereits bestehende, aber unverbindliche Instrument gegen den Schwarzhandel mit Kleinwaffen und leichten Waffen umwandeln in ein völkerrechtlich verbindliches Kontrollabkommen für den staat-

lich sanktionierten Handel dieser Waffen samt Munition – eine direkte Vorstufe also für den angestrebten Vertrag für alle konventionellen Rüstungsgüter.

Von Null auf 153 in drei Jahren

Der Plan ging nicht auf, der Kleinwaffenprozess erwies sich als resistent gegen Weiterentwicklung. Doch aus dem Scheitern folgte die Geburt eines Prozesses für den ATT. Immer mehr Regierungen identifizierten sich mit dem ursprünglich von Nichtregierungsorganisationen und Nobelpreisträgern entwickelten Konzept. 153 Staaten stimmten im Herbst 2006 für eine UNO-Resolution zur Vorbereitung von ATT-Verhandlungen. Doch welcher ATT war da eigentlich gemeint: Ein möglichst restriktives Instrument zum Schutz von Menschenrechten und Entwicklung oder ein politisches Machtinstrument – oder gar ein Mittel zur Wirtschaftsförderung? In der Tat hofften etwa europäische Rüstungsfirmen, der ATT würde ihre Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in Ländern beseitigen, in denen es geringere oder gar keine Kontrollstandards gab – vorausgesetzt, ein ATT wäre nicht zu streng.

Ein bisschen Kontrolle?

Für viele ATT-freundliche Regierungen waren sicherheitspolitische Erwägungen mindestens so wichtig wie humanitäre. Deutschland unterlag ohnehin schon vergleichsweise strengen

EU-Bestimmungen. Sehr viel strengere Kontrollstandards waren international kaum zu befürchten, da fiel die Unterstützung für den ATT nicht schwer. Waffenlieferungen an Regimes in Spannungsregionen, die es mit den Menschenrechten nicht so genau nehmen, aber strategisch nützlich sind, standen kaum zur Disposition. Vorteilhaft war zudem, dass bei künftigen Bundeswehresätzen den Kriegsgegnern der Waffennachschub erschwert würde.

Weniger Waffen, mehr Entwicklung

Oxfam engagiert sich als weltweit agierende Hilfsorganisation für den ATT, um einer der wichtigsten Ursachen für Armut den Nährboden zu entziehen. Millionen Menschen, die kaum eine der Infografiken aus der Serie «The Missing Pieces of the Arms Trade Treaty» (zur Illustration der noch vorhandenen Lücken im fertigen Vertrag – siehe unten) zum Leben besitzen, müssen zusätzlich mit Waffengewalt leben. Wo weniger Waffen im Umlauf sind, kann Entwicklung besser gedeihen. Obwohl der neue Kontrollvertrag einige Schwächen aufweist und zum Beispiel kein Genehmigungskriterium zu den Auswirkungen von Rüstungstransfers auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung enthält, birgt der ATT das Potenzial, weltweit Menschen die Chancen auf ein besseres Leben zu erhöhen. Denn viele Staaten werden künftig wesentlich genauer prüfen müssen, wohin und an wen sie Militärgerät, Schusswaffen oder die dazugehörige Munition schicken, damit sie am Ende nicht in die Hände von Unterdrückern, Kriegsherren oder Kriminellen gelangen.

Dass es den ATT jetzt gibt, ist ein bedeutender Erfolg der globalen Zivilgesellschaft. Keine Organisation hätte dies alleine geschafft. «Control Arms» war eine wahrhaft globale Bewegung, bei der Aktivisten aus dem 'Süden' und Campaigner aus dem 'Norden' mit viel Energie, Kreativität und Durchhaltevermögen ein gemeinsames Anliegen verfolgt und am Ende politisch durchgesetzt haben. Doch auch wenn der Vertrag einmal in Kraft tritt, bleibt noch viel zu tun: Engagierte BürgerInnen in Friedensgruppen sowie in Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen werden weiterhin einen sehr langen Atem brauchen, um ihre Regierungen zur konsequenten Umsetzung der beschlossenen Regeln anzuhalten. (rl)

Stärken und Schwächen des Vertragstextes

Nach angestrengtem Ringen um den Vertragstext während der beiden ergebnislos beendeten ATT-Konferenzen 2012 und 2013 liegt nach dem Beschluss der UNO-Generalversammlung ein Vertragstext vor, der in vielen Punkten besser ist als die ersten befürchteten Kompromisslinien – der ATT ist mehr als der kleinste gemeinsame Nenner, auch wenn Nachbesserungen notwendig bleiben. Die gerade für Amnesty International wichtige 'Goldene Regel' – Keine Rüstungsgüter für Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen – ist in den Artikeln 6 und 7 weitgehend realisiert. So sollen nach Artikel 6.3 Rüstungstransfers verboten werden, wenn dem Lieferstaat bekannt ist, dass diese für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden können. Artikel 7 gibt vor, Rüstungsexporte zu verbieten, wenn ein überwiegendes Risiko besteht, dass diese zur schweren Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts benutzt werden können, aber auch, wenn diese zu geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen.

Wichtig ist auch, dass der Anwendungsbereich des ATT in seinen Kernpunkten nicht nur konventionelle Grosswaffen, Kleinwaffen, leichte Waffen umfasst, sondern auch Munition sowie Teile und Komponenten von Rüstungsgütern. Insgesamt soll der ATT nicht allein auf Exporte angewendet werden, sondern auch auf andere Aspekte der Rüstungstransfers wie Importe, Durchfuhren oder Waffenvermittlungsgeschäfte (Brokering). Auch gegen Weiterverbreitung von Waffen sollen Massnahmen implementiert werden. Problematisch ist allerdings, dass diese erweiterten Vorgaben nicht explizit für Munition und Komponenten gelten. Auch Aufzeichnungs- und Berichterstattungspflichten sind nur für den engeren Anwendungsbereich vorgesehen, zudem ist nicht vorgesehen, dass die Berichte der Staaten auch veröffentlicht werden. Und gänzlich fehlen verbindliche Vorgaben für Sanktionen bei Verstößen gegen den ATT, dies bleibt den Vertragsstaaten überlassen. Allerdings eröffnet der Vertrag in Artikel 20 eine Perspektive für zukünftige Anpassungen, die dann sicher auch genutzt werden muss. (mj)

Aus dem DAKS-Kleinwaffen-Newsletter Nr. 92 vom Mai 2013 mit Schwerpunkt ATT. www.rib-ev.de.

Kernelemente des Waffenhandelsvertrages

► **Ziel:** Schaffung höchstmöglicher internationaler Kontrollstandards zur Verminderung menschlichen Leids (Art. 1).

► **Kontrollierte Aktivitäten:** Transfers (Export, Import, Transit, Trans-Shipement, Brokering); einige wichtige Vorschriften beziehen sich jedoch nur auf Exporte (Art. 2).

► **Kontrollierte Güter:** alle sieben Kategorien des UNO-Grosswaffenregisters plus Kleinwaffen und leichte Waffen (Art. 2); mit Einschränkungen auch Munition (Art. 3) und Teile/Komponenten (Art. 4).

► **Verbote:** Transfers sind verboten, wenn ein Staat u.a. davon Kenntnis hat, dass die fraglichen Güter zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Verstößen gegen die Genfer Konventionen bzw. zu Kriegsverbrechen führen würden (Art. 6).

► **Genehmigungskriterien:** In allen übrigen Fällen soll eine Genehmigung für Rüstungsexporte nur dann versagt werden, wenn deren wahrscheinliche negativen Folgen die eventuellen positiven Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit überwiegen; folgende Prüfkriterien sind dabei verpflichtend: Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht, internationale Menschenrechte, Abkommen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität sowie Abkommen gegen Terrorismus (Art. 7).

► **«Diversion»:** Die Exportstaaten sollen geeignete Massnahmen gegen Umleitung und unerlaubte Weiterverbreitung ergreifen, z.B. Endverwender-/Endverwendungsnachweise (Art. 11).

► **Transparenz:** Die Staaten müssen über genehmigte oder durchgeführte Exporte und Importe an das Vertragssekretariat berichten; die Berichte sind nicht öffentlich; kommerzielle oder aus Gründen der nationalen Sicherheit sensible Daten können von den Berichten ausgenommen werden (Art. 12).

► **Unterstützung:** Einrichtung eines freiwilligen Finanzierungsinstruments für internationale Hilfe beim Aufbau nationaler Kontrollsysteme sowie zur technischen und rechtlichen Umsetzung (Art. 16).

► **Weiterentwicklung:** Die Konferenz der Vertragsstaaten kann erstmals sechs Jahre nach dem Inkrafttreten mit Zweidrittelmehrheit Veränderungen des Vertrages beschliessen (Art. 20).

► **Inkrafttreten:** Erfolgt nach der fünfzigsten Ratifizierung bzw. deren Hinterlegung beim UNO-Generalsekretär (Art. 22).

► **Konferenzen der Vertragsstaaten:** Erste Konferenz ein Jahr nach Inkrafttreten, dann in festzulegendem Turnus; Aufgaben: u.a. Entscheidung über Befugnisse und Budget des Sekretariats sowie über die mögliche Weiterentwicklung des Vertrages (siehe Art. 20).

► **Sekretariat:** Aufgaben u.a. Verwaltung der nationalen Berichte, Vermittlung von Unterstützung und Durchführung der Konferenzen der Vertragsstaaten (Art. 18); nimmt nationale Kontrolllisten entgegen und macht sie den anderen Vertragsstaaten zugänglich (Art. 5).

► **Streitschlichtung:** Erfolgt durch einvernehmliches Zusammenwirken der Vertragsstaaten (kein spezifischer Mechanismus).

► **Sonstiges:** Vertragsstaaten können andere internationale Übereinkommen schliessen, sofern diese nicht im Widerspruch mit den ATT-Bestimmungen stehen (Art. 26).





Erstaunliche Erkenntnisse einer amerikanischen Studie

Warum und wie gewaltfreie Kampagnen funktionieren

Der «Arabische Frühling» und besonders die gewaltfreien Regimewechsel in Tunesien und Ägypten waren für viele eine Überraschung. War es Zufall, dass sie gewaltfrei waren oder gab es eine effektive Strategie, die zu diesen Umbrüchen führten? Eine amerikanische Studie kommt zu interessanten Ergebnissen. Die Bilder stammen vom diesjährigen Friedensweg am Ostermontag in Konstanz.

/ Stefan Maass /

Die Hoffnung auf eine gewaltfreie Kettenreaktion erhielt mit dem bewaffneten Kampf in Libyen und Syrien einen deutlichen Dämpfer. Aus Libyen erreichten uns täglich neue Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch den Regimeführer Muammar al-Gaddafi. Der Ruf nach einem militärischen Eingreifen wurde lauter, in dessen Zusammenhang von «Schutzverantwortung» und der «Ultima Ratio» gesprochen wurde. Damit ist ein militärisches Eingreifen zum Schutz der Zivilbevölkerung gemeint. Schliesslich beschloss die Nato, die einheimischen Rebellen militärisch zu unterstützen. Auch wenn sich Deutschland der Stimme enthielt, wäre ein deutscher Militäreinsatz vermutlich von vielen Bürgern gebilligt worden.

Dass militärisches Eingreifen bei schweren Menschenrechtsverletzungen manchmal notwendig sei, dieser Ansicht war bis vor einigen Jahren auch Erica Chenoweth, eine anerkannte Expertin des Terrorismus betreffenden Fragen an der Wesleyan University in Middleton, USA. Mit dem Thema Gewaltfreiheit befasste sie sich zum ersten Mal in einem Workshop des International Center on Nonviolent Conflict. Dort wurde sie mit dem Forschungsstand über gewaltfreien Widerstand konfrontiert, nach dem gewaltfreie Aktionen nicht nur erfolgreich, sondern auch erfolgreicher als gewalttätiger Widerstand sein können.

Ihre gemeinsam mit der Wissenschaftlerin Maria J. Stephan 2011 in den USA (New

York) erschienene Studie «Why civil resistance works. The strategic logic of conflict» belegt, dass gewaltfreie Aufstände effektiver sind, dass sie von einem grösseren Teil der Bevölkerung getragen werden und durch sie weniger Tote und Verletzte zu beklagen sind und weniger Zerstörungen zur Folge haben. Hier sollen die Ergebnisse der noch nicht auf Deutsch erschienenen Studie vorgestellt werden.

Warum gewaltfreie Kampagnen erfolgreicher sind als bewaffnete Kämpfe

Die beiden Autorinnen untersuchten Aufstände und Revolutionen zwischen 1900 und 2006 – insgesamt 323 Fälle, davon waren 105 gewaltfrei und 218 bewaffnet. Dabei zeigte es sich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs oder Teilerfolgs bei gewaltfreien Widerstandskampagnen nahezu zweimal so gross ist wie bei einem gewaltsamen, bewaffneten Aufstand. Wann kann man von einem Erfolg sprechen? Erfolgreich ist eine Kampagne, wenn sie ihre Ziele zu 100 Prozent innerhalb eines Jahres erreicht hat, nachdem ihre Aktivitäten den Höhepunkt erreicht hatten. Erreicht die Kampagne nicht alle Ziele, aber gibt es z.B. Reformen, so wird sie als Teilerfolg gewertet.

Zwischen 2000 und 2006 war der Unterschied zwischen gewaltfreier Kampagne und bewaffnetem Kampf noch grösser. Die Erfolgsquote von gewaltfreien Revolutionen lag in diesem Zeitraum bei 70 Prozent und war im Vergleich zu bewaffneten Kampagnen (ca. 15 Prozent) fast fünf mal grösser. Im Untersuchungszeitraum zwischen 2000 und 2006 hat die Häufigkeit von gewaltfreien Aufständen sogar zugenommen und auch ihre Erfolgsquote hat sich erhöht. Die Zahl bewaffneter Revolutionen blieb konstant, aber ihre Erfolgsquote sank.

Die drei Ziele von politischen Kampagnen

Die Autorinnen wählten für ihre Untersuchung den Begriff «Kampagne». Sie verstehen darunter eine Reihe von beobachtbaren, fort-

währenden und zielgerichteten Massentaktiken oder Veranstaltungen mit der Absicht, ein politisches Ziel zu erreichen. Eine Kampagne kann mehrere Tage bis zu mehreren Jahren dauern. Es geht also nicht um eine einzelne gewaltfreie oder bewaffnete Aktion, sondern um eine Abfolge von aufeinander abgestimmten Aktionen mit einem klar definierten Ziel. Wenn eine Kampagne sich hauptsächlich auf den bewaffneten Kampf verliess, dann würde sie als bewaffnet eingestuft, wenn sie sich hauptsächlich auf gewaltfreie Methoden verliess, als gewaltfrei.

Die Wissenschaftlerinnen unterscheiden drei Ziele von Kampagnen:

- ▶ 1. Aufstand gegen eine Regime: Das Ziel ist ein Regimewechsel.
- ▶ 2. Besatzungs- oder Unabhängigkeitskampf: Das Ziel ist die Vertreibung der Besatzer bzw. die Unabhängigkeit.
- ▶ 3. Sezessionskämpfe: Das Ziel ist die Abspaltung eines Teilgebiets von einem Land.

Bei 1. und 2. erweisen sich die gewaltfreien Aufstände erfolgreicher als die bewaffneten Kämpfe. Bei 3. waren weder die gewaltfreien noch die gewalttätigen erfolgreich. «Gewaltfreie Kampagnen haben die Tendenz, in allen Regionen der Welt erfolgreicher zu sein als bewaffnete Kämpfe.» Am erfolgreichsten waren sie in der früheren Sowjetunion und Amerika, doch auch im Nahen Osten, Afrika und Europa sind die Unterschiede deutlich. Lediglich in Asien ist der Unterschied zwischen den erfolgreichen gewaltfreien und den erfolgreichen bewaffneten Kämpfen nicht sehr gross. Gewaltfreie Kampagnen sind nicht nur erfolgreicher, sondern ihr Erfolg ist auch unabhängig davon, ob das Regime autoritär, mächtig oder schwach ist.

Gründe und Bedingungen für erfolgreiche gewaltfreie Kampagnen

Chenoweth und Stephan haben nicht nur festgestellt, dass gewaltfreie Kampagnen erfolgreicher sind, sie haben auch entscheidende Gründe und Bedingungen für einen Erfolg analysiert.

Sie veranschaulichen diese Bedingungen an vier Fallbeispielen: Iran (1977–1979), die erste palästinensische Intifada (1987–1992), das Philippine People Power Movement (1983–1986) und der Aufstand in Burma (1988–1990).

Gewaltfreie Kampagnen sind erfolgreich, wenn es ihnen gelingt, eine grosse Anzahl von Menschen in der Bevölkerung anzusprechen. Diese sollten aus sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen bestehen und in der Lage sein, mit unterschiedlichen Methoden Widerstand leisten und mögliche Repressionen des Systems auszuhalten. Gewalt und insbesondere ein bewaffneter Kampf behindern vielmehr den Erfolg, da die Teilnehmenden auf Distanz zu den Kampagnenführenden gehen und auch Repressionen zunehmen und massiver werden.

Die Fähigkeit, die Massen zu mobilisieren

Die Autorinnen sehen in der massenhaften Beteiligung den entscheidenden Faktor für das Ergebnis der Kampagne. Eine grosse Zahl von Mitwirkenden verstärkt die Widerstandskraft und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Neuerungen. Breit angelegte Aktionen können die Kosten für das Regime erhöhen, den Status quo zu erhalten. Ausserdem können auch Unterstützer des Regimes wie z.B. Sicherheitskräfte besser erreicht und überzeugt werden. Im Durchschnitt werden 200'000 Teilnehmende bei gewaltfreien Kampagnen gezählt. Das sind ungefähr 150'000 mehr als bei bewaffneten Kampagnen. Ein Regime kann laut Chenoweth bei einer Bevölkerungsbeteiligung von 10 Prozent seine Macht kaum noch halten. Selbst bei fünf Prozent der Bevölkerung wird es das Regime schwer haben.

Chenoweth und Stephan konnten die Beteiligung bei immerhin 259 der 323 Kampagnen auswerten. Dass 20 von den 25 grössten Kampagnen gewaltfrei waren, scheint ihre These zu bestätigen. Von diesen 20 gewaltfreien Kampagnen waren 14 erfolgreich (70 Prozent), von den fünf bewaffneten waren es lediglich zwei (40 Prozent). Je mehr Menschen sich am Widerstand beteiligen, umso grösser also ist die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Doch weshalb haben gewaltfreie Kampagnen mehr Teilnehmende?

Physische Hindernisse

Gewaltfreie Kampagnen bieten mehr Möglichkeiten als gewalttätige Kampagnen, sich zu beteiligen, und sie bieten neben hochriskanten Aktivitäten (z.B. Demonstrationen, da es hier zu einer Konfrontation mit der Staatsmacht kommt) auch andere Beteiligungsmöglichkeiten mit geringerem Risiko (z.B. Streik oder Boykott). Gewaltfreie Kampagnen sind darüber hinaus offener für Frauen und für ältere Menschen. Diese beiden Gruppen können sich dort stärker einbringen als in bewaffneten Kampagnen.

Die aktive Beteiligung an einer bewaffneten Kampagne erfordert bestimmte physische Fähigkeiten wie Beweglichkeit und Ausdauer, die Bereitschaft zur praktischen Übung und die Fähigkeit, mit Waffen umzugehen und diese zu benutzen. Zusätzlich wird eine psychische Stabilität verlangt, da eine solche Kampagnenaktivität oftmals mit gesellschaftlicher Isolierung einhergeht. Während bestimmte Fähigkeiten, einschliesslich der Ausdauer, der Bereitschaft, Opfer zu bringen und Zeit für Übungen zu investieren, ebenso auf die Teilnehmenden an gewaltfreiem Widerstand übertragen werden

können, spricht die typische Guerillaherrschaft nur einen kleinen Teil der Bevölkerung an.

Probleme der Verbindlichkeit / moralische Hindernisse

Gewaltfreie Kampagnen bieten den Menschen verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung, die sich in ihrer Verbindlichkeit und Risiken unterscheiden. Bewaffnete Kampagnen müssen sich viel stärker auf ihre Teilnehmenden verlassen. Bei bewaffneten Kampagnen kommt die Hürde des Tötens hinzu. Studien mit Soldaten zeigen, dass viele Menschen eine Tötungshemmung haben. Deshalb müssten Menschen trainiert werden, diese Hürde zu überwinden. In einem bewaffneten Kampf müssen sich die Anführer darauf verlassen können, dass ihre Milizen zum Töten bereit sind. Da die Aktivitäten ein sehr hohes Risiko mit sich bringen, werden die Teilnehmenden automatisch geprüft, ob sie verlässlich sind. In gewaltfreien Kampagnen entfällt eine solche Art von Prüfung, da es weniger riskante Aktionsmöglichkeiten gibt.

Informatorische Hindernisse

Frühere Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die meisten Menschen eher an Protesten beteiligen, wenn sie erwarten, dass viele andere daran teilnehmen. Für bewaffnete Kampagnen stellt dies ein Problem dar, da sie in der Regel im Untergrund aktiv sind. Gewaltfreie Kampagnen arbeiten weniger im Untergrund, sie sind daher besser wahrzunehmen. Ein weiterer Faktor für die Teilnahme ist der der «Festival-Atmosphäre». So kann es bei Demonstrationsveranstaltungen Konzerte, Strassentheater, Kabarett und Satire geben. Diese Angebote sprechen besonders auch junge Menschen an. Bei einem bewaffneten Kampf sind solche Veranstaltungen unmöglich.

Heterogenität

Die Zahl der Teilnehmenden ist nicht allein ausschlaggebend für den Erfolg. Die Akteure müssen sich aus vielen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zusammensetzen, damit eine gewaltfreie Kampagne erfolgreich ist. Wie bereits erwähnt, sind die Schranken zur Beteiligung an gewaltfreien Kampagnen niedriger als an bewaffneten Kämpfen. Dadurch kann ein breiteres Bevölkerungsspektrum angesprochen und mobilisiert werden. Da es sich dabei um Gruppen handelt, die vorher nicht unbedingt Kontakt miteinander hatten, liegt hierin bereits eine besondere Herausforderung. «Je verschiedenartiger die Teilnahme am Widerstand ist – im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Religion, Volkszugehörigkeit, Ideologie, Beruf und sozioökonomischen Status –, desto schwieriger ist es für den Gegner, Teilnehmende zu isolieren.»

Es fällt einem Regime in solch einer Situation schwerer, Repressionen anzuwenden und durchzusetzen. Regierungstreuen Sicherheitstruppen fällt es im Allgemeinen auch schwerer, auf eine gewaltfreie Widerstandsbewegung, bestehend aus der eigenen Zivilbevölkerung, zu schiessen. Dies war wohl auch der Grund, weshalb es am 9. Oktober 1989, als sich in Leipzig 70'000

Menschen den bewaffneten Sicherheitskräften entgegengestellt hatten, nicht zu einem Blutvergiessen kam. Dieser Tag wird von vielen als wichtiger Tag der friedlichen Revolution gewertet.

Flexibilität

Die gewaltfreie Kampagne wird effektiver, wenn sie zwischen verschiedenen Taktiken und Methoden variiert. Die Autorinnen betonen besonders die Methoden der Konzentration und der Dispersion. Bei Methoden der Konzentration engagieren sich viele Menschen an einem zentralen Ort für ein gemeinsames politisches Ziel (z.B. Demonstrationen). Die Methoden der Dispersion finden an verschiedenen Orten statt und folgen eher dem Prinzip der Nichtkooperation (z.B. Boykott, Streik).

Der Wechsel zwischen den Methoden macht es einem bestehenden Regime schwerer, ein System von Repressionen aufrechtzuerhalten. Die iranische Revolution gegen die Schah-Regierung verdeutlicht beispielsweise die Wirkung insbesondere der dispersiven Methoden. Iranische Arbeiter in den Ölraffinerien traten in einen Streik, der die Regierung unter Druck setzte. Die Streikenden wurden daraufhin von Soldaten gezwungen zu arbeiten. Die Arbeiter verrichteten ihren Dienst allerdings viel langsamer als gewöhnlich. Das wirtschaftlich von der Ölproduktion abhängige Regime wurde geschwächt, und gleichzeitig stiegen die Kosten zur Machtkonsolidierung.

Hilfreich ist die Fähigkeit zur Innovation. Wenn sich das bestehende System auf eine Taktik eingestellt hat, kann es von Vorteil sein, wenn die Kampagne schnell eine neue Taktik entwickelt. Dies trifft sowohl auf gewaltfreie als auch auf bewaffnete Kampagnen zu. Allerdings haben gewaltfreie Kampagnen aufgrund ihrer vielfältigeren und grösseren Teilnehmendenzahl mehr Möglichkeiten, eine solche Veränderung zu vollziehen und somit den Druck auf das Regime aufrechtzuerhalten.

Vorteile von gewaltfreien Kampagnen

Ein Hauptargument aus der vorliegenden Studie für gewaltfreie Kampagnen ist die grössere Wahrscheinlichkeit auf einen Erfolg. Es lassen sich aber noch einige weitere Vorteile nennen. Bei gewaltfreien Kampagnen gibt es weniger Tote, Verletzte und traumatisierte Menschen. Der Vergleich zwischen einigen Ländern, in denen es im Jahr 2011 zu einem Regimewechsel gekommen ist, stützt diese These: Der gewalttätige Aufstand in Libyen (30'000 bis 50'000 Tote), der gewaltfreie Aufstand in Tunesien (221 Tote) und der gewaltfreie Aufstand in Ägypten (875 Tote).

Fortsetzung auf Seite 18



Höhere Wahrscheinlichkeit für eine Demokratie nach dem Konflikt

In ihrer Studie fanden die Wissenschaftlerinnen heraus, dass bei erfolgreichen Kampagnen die Wahrscheinlichkeit für die Durchsetzung einer Demokratie innerhalb von fünf Jahren nach der Revolution bei gewaltfreien Kampagnen wesentlich grösser ist als bei bewaffneten Aufständen. Ein Grund dafür ist die stärkere Einbindung der Bevölkerung durch eine gewaltfreie Revolution, ausserdem produziert diese weniger Zerstörungen und schafft weniger Anlässe für Traumatisierungen. Doch selbst gescheiterte gewaltfreie Kampagnen tragen nach Chenoweth und Stephan anders als bewaffnete Aufstände zu demokratischen Veränderungen bei.

Geringere Wahrscheinlichkeit für einen anschliessenden Bürgerkrieg

Auch bei einer noch längeren zeitlichen Perspektive erweisen sich gewaltfreie Kampagnen als nachhaltiger im Vergleich zu bewaffneten Aufständen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es erneut zu einer kriegerischen Auseinandersetzung kommt, ist bei bewaffneten Kämpfen wesentlich höher als bei gewaltfreien. Fast jeder zweite erfolgreiche bewaffnete Kampf ruft innerhalb von 10 Jahren einen erneuten bewaffneten Kampf hervor. Schliesslich soll noch ein letzter Vorzug von gewaltfreien Kampagnen genannt werden, der im Widerspruch zu gängigen Vorstellungen über gewaltfreie Aktivitäten steht: Die durchschnittliche Dauer eines bewaffneten Aufstandes beträgt neun Jahre. Im Gegensatz dazu dauert eine gewaltfreie Kampagne durchschnittlich drei Jahre.

Die Wirkung ausländischer Unterstützung

Die Studie hat auch die Frage nach dem Sinn von ausländischer Unterstützung gestellt und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: Bei bewaffneten Kämpfen kann eine externe Hilfe in Form von Waffenlieferungen und Geld die Erfolgswahrscheinlichkeit steigern. In einigen Fällen kam es daraufhin zu einer verstärkten Beteiligung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen am Widerstand. Allerdings gab es in keinem dieser Länder zum Untersuchungszeitpunkt (2006) zu demokratischen Verhältnissen. Nach dem Kämpfen herrschte sogar eine Situation im Land, die noch repressiver war als vorher. Selbst wenn es nach einem bewaffneten Kampf mit Hilfe einer Massenbeteiligung der Bevölkerung zu einer Demokratie kam, versuchte die neue Regierung sehr schnell, ihre Macht auf undemokratischem Weg zu konsolidieren und die Möglichkeit der Massenmobilisierung zu unterbinden.

Da die bewaffneten Kämpfer einheimische Unterstützer nicht gut mobilisieren können, sind sie auf externe Unterstützer angewiesen. Damit wird auch versucht, den Mangel an Teilnehmenden zu kompensieren. Gewaltfreie Revolutionen bauen auf die Bevölkerung und die Institutionen, die sie versuchen zu überzeugen, d.h. sie bereiten auf diese Weise der Demokratie den Weg.

Schlussbemerkungen

Externen Akteuren (UNO, EU usw.) wird daher empfohlen, gewaltfreie lokale Gruppen zu unterstützen und ihnen die Koordination von Aktionen vor Ort zu überlassen. Eine externe Unterstützung kann auf der anderen Seite die Entschlossenheit der Oppositionsbewegung mindern, wenn die Frage nach dem Interesse

der eingreifenden Länder auftaucht. Gewaltfreie Bewegungen könnten besser unterstützt werden, indem Trainings von gewaltfreien Aktionen angeboten werden oder Teilnehmende der gewaltfreien Kampagne die Möglichkeit haben, sich mit gleichgesinnten Akteuren aus andern Ländern auszutauschen.

Dies sollte am besten von NGO organisiert werden. Selbstverständlich wirkt eine internationale Wahrnehmung der Situation von offizieller politischer Seite und ein formulierter Zuspruch für die beteiligte Opposition ebenfalls ermutigend. Es gibt keine 100-Prozent-Strategie, wie ein diktatorisches Regime gestürzt werden kann. Es wird immer wieder Fälle geben, in denen gewaltfreie Revolutionen scheitern. Doch die Ergebnisse der Studie ermutigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, in denen Gewalt ohne Anwendung von Gewalt beendet werden kann.

Abschliessend möchte ich ein Zitat von Chenoweth und Stephan anführen, das an Zweifel anknüpft: «Aufständische, die behaupten, dass bewaffneter Widerstand notwendig ist, liegen wahrscheinlich immer falsch. In der Tat vermuten wir, dass viele Gruppen, die die Gewalt als letzte Zuflucht beanspruchen, möglicherweise niemals strategische gewaltfreie Aktionen angewendet haben, weil sie sie von vornherein als zu schwierig beurteilten.» Auch wenn gewaltfreie Kampagnen nicht einfach umzusetzen sind, sollten uns diese Schwierigkeiten nicht daran hindern, diesen Weg zu gehen.

Der Beitrag erschien im «Forum Pazifismus», Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit, Hamburg, Ausgabe 34/35/36-2012. Stefan Maass ist Religionspädagoge und Mitarbeiter der Arbeitsstelle Frieden der Ev. Landeskirche in Baden.

Gret Haller: Menschenrechte ohne Demokratie?

Die Studie «Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit» von Gret Haller, die von 1996 bis 2000 als Menschenrechtsbeauftragte der OSZE in Bosnien & Herzegowina tätig war, behandelt in den ersten beiden Teilen die Hauptentwicklungslinien der Menschenrechte bis 1789 und die Entwicklung der Menschenrechte von der Französischen Revolution bis zum Ende des Kalten Krieges. Im dritten Teil berichtet sie über ihre Erfahrungen als Ombudsfrau der OSZE in Bosnien & Herzegowina und erläutert ihren Standpunkt, den sie gegenüber der heutigen Situation der Menschenrechte einnimmt. Sie schliesst die Studie, in dem sie nochmals auf die demokratische Legitimation der Menschenrechte, die Freiheit und Gleichheit, die ihr besonders am Herzen liegen, zu sprechen kommt.

Geschichte der Menschenrechte

Die Studie liest sich nicht leicht, aber ist eine grosse Wissensbereicherung, bietet viele Denkanstösse und fördert ein kritisches Zeitungslernen und Nachrichtenhören. Die Autorin setzt sich gründlich mit der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte und den Philosophen John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant auseinander, wichtige Begründer der Menschenrechte. Ausserdem erläutert sie, was die Bill of Rights in England, die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten

Staaten von Amerika und die Französische Revolution für die Menschenrechte bedeuten und geht auf die unterschiedlichen Auffassungen von Staat und Grundrechten in den drei Ländern ein. So stellt sie fest: «Während die demokratische Legitimation der Menschenrechte in Frankreich eine ganz zentrale Rolle spielt und sogar als Grundidee und Basis des ganzen revolutionären Geschehens gesehen werden kann, kennen die Vereinigten Staaten auf Bundesebene diese Form der Legitimation nicht nur nicht, sondern sie haben sie bewusst ausgeschlossen.»

Gret Haller zeigt auf, dass seit dem Ende des Kalten Krieges im Namen der Menschenrechte in Ländern wie Bosnien, Kosovo, Afghanistan und Irak militärisch interveniert worden ist. In Bosnien & Herzegowina fand die einzige Intervention statt, die mit einer Resolution des UNO-Sicherheitsrates genehmigt worden ist. Sie berichtet über die Zeit als Menschenrechtsbeauftragte der OSZE von 1996 bis 2000 in Sarajevo. Sie erklärt, wie sich das Friedensabkommen von Dayton, vorwiegend das Werk der amerikanischen Administration, auf die bosnische Gesellschaft auswirkte.

Menschenrechte als Exportprodukt?

Die Autorin schreibt, es hätte eine konsequente Ethnisierung der Gesellschaft stattgefunden, wie sie in der Geschichte Bosnien nie existiert

hätte. Viele Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen hätten Haus- und Wohneigentum betroffen, was eigentlich dem privaten Eigentumsrecht zuzuordnen sei. Sie meint, man könne der US-Administration nicht anlasten, dass sie mit dem Dayton-Abkommen das US-amerikanische Menschenrechtsverständnis auf ein europäisches Land übertragen habe. Zur Zeit des Abkommens seien alle Beteiligten und die Öffentlichkeit erleichtert darüber gewesen, dass endlich Frieden herrschte.

Vehement wehrt sich Gret Haller dagegen, dass die Menschenrechte zu einem Exportprodukt verkommen. Die Menschenrechte könnten nicht verordnet werden, sondern müssten von unten nach oben wachsen und seien ohne Demokratie, Freiheit und Gleichheit nicht zu gebrauchen. Ihr Augenmerk richtet sich nicht nur auf Menschenrechte in fernen Ländern, sondern sie fordert dazu auf, sich immer wieder politisch mit den Grund- und Menschenrechten als ständigen Lernprozess zu befassen und warnt davor, die Menschenrechte den Richtern und Experten zu überlassen. Die Studie von Gret Haller eignet sich sehr für eine gemeinsame Lektüre in Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen.

Jenny Heeb

Gret Haller: Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit. Aufbau Verlag, Berlin 2012, 232 Seiten, Fr. 36.90

ICAN-Petition gegen Atomwaffen

Die 127 Staaten, das IKRK und andere humanitäre Agenturen der UNO, die sich im März dieses Jahres in Oslo an einer Konferenz zu den humanitären Auswirkungen der Atomwaffen versammelten, haben gezeigt, dass weder auf der nationalen noch auf der internationalen Ebene Schutzmechanismen existieren oder vorgesehen sind, um die Bevölkerungen vor den verheerenden Folgen von Atombombenexplosionen angemessen zu schützen. Die einzige Lösung ist es daher, eine solche Katastrophe zu verhindern, indem diese Waffen verboten und abgeschafft werden.

Die ICAN, eine weltweite Koalition, bestehend aus 286 Partnerorganisationen und Netzwerken in 68 Ländern auf 5 Kontinenten, will mit einer internationalen Petition Druck auf die Regierungen ausüben, um unverzüglich Verhandlungen zu einem Vertrag zur Abschaffung von Atomwaffen zu beginnen. Alles über die Petition auf www.icanw.org. Auch in der Schweiz will ein ICAN-Ableger tätig werden und Tausende von Unterschriften sammeln. Vom 6.– 13. Juli findet dafür eine Aktionswoche statt. Infos: International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN), 150 route de Ferney, 1211 Genf, Tel. +41 78 760 66 21 (Annette Willi).



30 Jahre Oikocredit deutsche Schweiz

Zur Beilage dieser FRIEDENSZEITUNG. Seit über 35 Jahren vergibt die internationale Genossenschaft Oikocredit Darlehen in Entwicklungs- und Schwellenländer. Die Organisation wurde 1975 vom Weltkirchenrat gegründet und ist einzigartig in ihrer Struktur: So gehören auch ehemalige Projektpartner zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft. Oikocredit ist stark vor Ort verankert und betreut ihre Partner intensiv und umfassend. Ein besonderer Fokus legt Oikocredit dabei auf die Finanzierung von Genossenschaften sowie auf Investitionen in die Landwirtschaft und in Afrika. Die Mittel dafür stammen aus dem Verkauf von Genossenschafts-Anteilscheinen. Diese werden weltweit von sogenannten Förderkreisen wie etwa von Oikocredit deutsche Schweiz vertrieben. Der Verein mit Sitz in Bern feiert 2013 seinen 30-jährigen Geburtstag und zählt rund 1800 Mitglieder, die Geld bei Oikocredit angelegt haben. Informationen über Oikocredit finden Sie in dem dieser Ausgabe beigelegten Flyer.

Kleine Summen mit grosser Wirkung

Mikrokredite, also Darlehen zwischen zwanzig und einigen Hundert Franken, gelten als effiziente Strategie zur Armutsbekämpfung. Denn sie geben benachteiligten Menschen die Chance, sich aus eigener Kraft eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen. Aus diesem Grund vergibt Oikocredit seit 35 Jahren Darlehen an Mikrofinanzinstitutionen (MFI), die diese in Form von Mikrokrediten weitergeben.

Mikrokredite werden an Menschen vergeben, welche kaum Sicherheiten aufbringen können und deshalb bei herkömmlichen Finanzinstituten als «nicht bankfähig» gelten.



Vormerken: Energiewende-Festival vom 6. – 8. September im Raum Basel

Die OrganisatorInnen des MenschenStrom gegen Atom und des Klimacamps tun sich zusammen und rufen auf Anfang September zu einem grossen Energiewendefestival auf: «Das Energiewendefestival tritt für eine Energiewende jetzt! ein. Es soll klarmachen, dass wir weder Atom-, noch Gaskraftwerke oder Kohleinvestitionen wollen und eine schnelle Energiewende hin zu einer dezentralen und erneuerbaren Energieversorgung als Ganzes anstreben. Wesentlich ist dabei ein effizienter Umgang mit unseren Energieressourcen. Der Klimawandel ist eine Tatsache. Mit einer Abkehr von fossilen und nuklearen Energieträgern tragen wir wesentlich zum Klimaschutz bei.»

Energiewende-Camp 29.8.–11.9.2013

Das EnergiewendeCamp gibt die Möglichkeit des Austausches, der Weiterbildung und der aktiven Partizipation. Nimm an Workshops, Diskussionsrunden oder Exkursionen teil oder

bitte selber etwas an und teile somit dein Wissen mit anderen.

Energiewende-Festival 6.– 8. September

Während drei Tagen soll die Energiewende gefeiert werden, mit Musik und verschiedenen künstlerischen Beiträgen. An Ständen kann die Vielfalt an Möglichkeiten, die die Energiewende bietet, präsentiert werden. Kunterbunt und friedlich zeigen wir, wie die Energiewende funktioniert!

Energiewende-Grosskundgebung am 7. September 2013

Eine klare politische Botschaft schicken wir an diesem Tag nach Bundesbern und in die Gesellschaft. Die Menschen strömen zum Energiewendefestival, an die politische Kundgebung und kreieren gemeinsam ein starkes Zeichen in einer symbolischen Aktion.

www.energiewendefestival.ch

MikrokreditnehmerInnen erhalten Darlehen nicht etwa kostenlos, sondern bezahlen Zinsen auf dem Kapital. Mit diesen finanzieren die MFI ihre Abklärungen und Beratungen und gleichen Kreditausfälle aus. Trotz den oft hohen Zinsraten stellt das Angebot von MFI für KreditnehmerInnen relativ betrachtet eine günstige Option dar. Denn ohne diese Finanzdienstleistungen bliebe vielen der Zugang zum benötigten Kapital ganz versperrt – andere wiederum wären gezwungen, das Geld über teurere Kredithäufung aufzunehmen.

Das Instrument des Mikrokredits zielt nicht auf die Ärmsten der Armen, sondern richtet sich an Menschen, die mit fremdem Kapital Einkommen erzielen, ihre ökonomische Situation für sich und andere dauerhaft verbessern und Kredite zurückzahlen können. Dies sind vor allem Frauen, die umsichtig und haushälterisch mit dem Geld umgehen. Anders als viele andere Finanziers, die nur in etablierte MFI investieren, unterstützt Oikocredit insbesondere junge Mikrofinanzinstitutionen in ländlichen Regionen. Diese versorgen die Menschen mit Finanzierungs- und Bildungsangeboten und tragen so entscheidend zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in entlegenen Gebieten bei.

Jubiläumsveranstaltung am 31. August

Mit einer Jubiläumsveranstaltung vom 31. August 2013 ab 12 Uhr im «Alten Spital» in Solothurn will Oikocredit deutsche Schweiz die Arbeit der Genossenschaft einem breiteren Publikum bekannt machen und zu einem anregenden Austausch zum Thema nachhaltige Entwicklung einladen. Weitere Informationen zum Programm unter anderem mit Al Imfeld findet man ab Ende Juni auf www.oikocredit.ch.



stellen Sie sich vor,
Sie machen nicht nur
Photos, sondern lernen
Menschen kennen

Eine Äthiopienreise,
wo Sie entdecken, lernen,
mitmachen
www.insidetravel.ch



3. Gross-Singen «La Paz Cantamos» am 14. September 2013 in Bern

13.00 – 14.30 Gemeinsame Einstimmung und Singen aller Lieder in der Heiliggeistkirche beim Hauptbahnhof, Bern (ab 12.30 h)
15.30 – 16.30 Cantellón – Gross-Friedens-Singen auf dem Münsterplatz

StimmVolk Schweiz freut sich auf ein drittes fröhlich-besinnliches Singmeer auf dem Berner Münsterplatz – bei den beiden Friedens-GrossSingen im 2011 und 2012 waren wir an die 1000 Frauen, Männer und Kinder, die gemeinsam unverstärkt den Münsterplatz zum Klingeln brachten. Belebtere Lieder liessen die Freude spüren, langsamere luden ein zu Besinnlichkeit und Meditation. Das Besondere war, dass wir ausser einer kleinen, improvisiert aufgebauten Bühne ohne jegliche Infrastruktur auch ohne Verstärkung auskamen.

Näheres: http://stimmvolk.ch/news_1_15.html. Hier sind auch alle Lieder aufgeführt, mit Liedtexten, Hörproben von Einzelstimmen, und mehr ... Fotos, Videos und Links zu früheren Gross-Singen auf www.stimmvolk.ch/

DER IMKER, Dokufilm ab 6. Juni im Kino

Mano Khalil erzählt im Film «Der Imker» die ergreifende Geschichte von Ibrahim Gezer. Er hat in seiner kurdischen Heimat alles verloren: seine Frau, zwei seiner Kinder und mit seinen über fünfhundert Bienenvölkern auch die Lebensgrundlage. Geblieben ist ihm nur die Liebe zu den Bienen und das unerschütterliche Vertrauen in die Menschen. Nach einer langen und entbehrungsreichen Odyssee schöpft Ibrahim Gezer in der Schweiz neue Hoffnung und findet dank seiner Leidenschaft für die Bienenzucht zum Leben zurück.

Mit seinem neuen Film gewann Khalil an den Solothurner Filmtagen den Prix de Soleure 2013. Die Jury begründete ihre Auszeichnung wie folgt: «Die Hauptfigur strahlt eine eigentümliche Poesie aus, der man sich kaum entziehen kann; es ist das Portrait eines Menschen, der mit seiner Art, mit dem Leben umzugehen – irgendwo zwischen Demut und Ironie – eine prägnante und

gleichzeitig berührende Botschaft übermittelt.»

Ein Verfolgter in der Türkei, ein Fremder in der Schweiz: Der Regisseur lässt nur seine ruhigen Bilder sprechen, er kommentiert nie direkt, die Ereignisse in seiner Heimat lassen sich eher errahnen. Dafür sind seine Erlebnisse mit der Sozialarbeiterin, die mit seinem Beruf nichts anfangen kann und ihn an die Fließarbeit in der Ricola-Fabrik schickt, umso typisch schweizerischer. Diese Szenen sind von feiner Ironie durchzogen, aber nie verletzend, während die Bilder von seiner Arbeit mit den Bienen in den Bergen eine eigenartige Melancholie ausstrahlen. (pw) www.derimker.ch



FRIEDENSZEITUNG

DIE NEUE FRIEDENSPOLITISCHE ZEITSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN FRIEDENSRATES



Seit einem Jahr erscheint die neue FRIEDENSZEITUNG:

Aktuell, hintergründig, informativ, über schweizerische und internationale Friedensthemen und -arbeit mit Friedens-Veranstaltungskalender viermal jährlich vierfarbig

- ☐ Jetzt abonnieren: 50 Franken im Jahr
- ☐ Jetzt schnuppern: 3 Ausgaben gratis



Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Datum

Bitte einsenden an **FRIEDENSZEITUNG**, Postfach 1808, 8021 Zürich oder per Mail anfordern: info@friedensrat.ch